



Regierung
der Oberpfalz

Planfeststellungsbeschluss

für die

Kreisstraße NEW 37

„(Vohenstrauß) A6 – Moosbach St 2160“

Neubau der Pfreimdbrücke in Burgtreswitz

**von Bau-km 0+080 (= NEW37_100_3,953)
bis Bau-km 0+390 (= NEW37_100_4,287)**

Regensburg,
27. November 2013
Regierung der Oberpfalz



31/32.2-4354.4.NEW37-1

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Kreisstraße NEW 37 „(Vohenstrauß) A6 – Moosbach St 2160“
Neubau der Pfreimdbrücke in Burgtreswitz
Bau-km 0+080 (= NEW37_100_3,953) bis Bau-km 0+390 (=NEW37_100_4,287)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

27. November 2013

Inhaltsverzeichnis

A. Tenor	1
1. Feststellung des Plans	1
2. Festgestellte Planunterlagen	2
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	3
3.1 Unterrichtungspflichten	3
3.2 Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren	4
3.3 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	4
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	5
3.5 Verkehrslärmschutz	7
3.6 Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke.....	7
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen.....	8
3.7.1 Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	11
4.1 Gegenstand / Zweck	11
4.2 Plan.....	11
4.3 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen.....	11
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	11
4.3.2 Einleitungsmengen.....	11
4.3.3 Bauausführung allgemein.....	12
4.3.4 Entwässerung.....	14
4.3.5 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift.....	14
4.3.6 Anzeigepflichten	15
5. Straßenrechtliche Verfügungen	15
6. Entscheidungen über Einwendungen	16
7. Kostenentscheidung	16

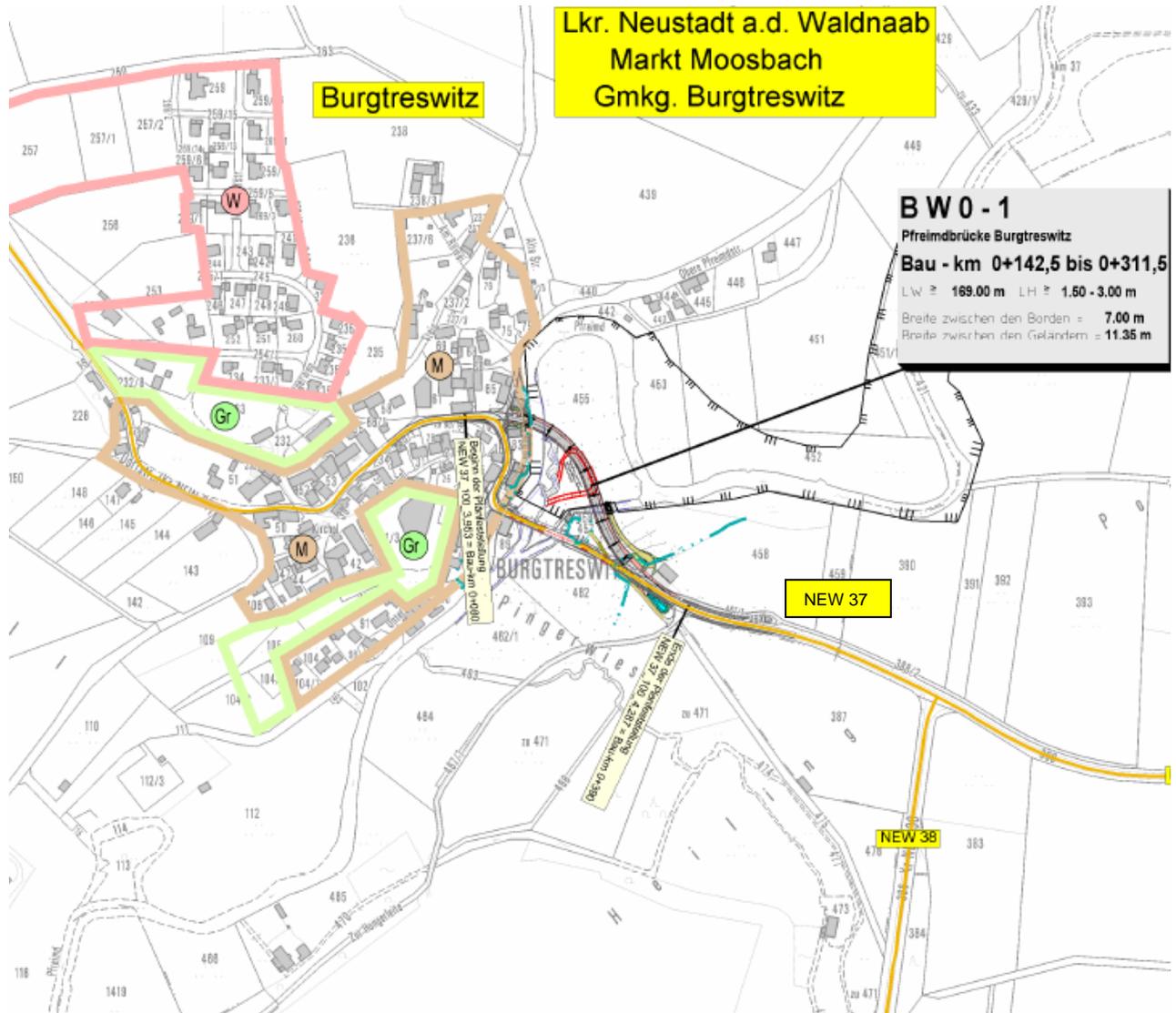
B. <u>Sachverhalt</u>	17
1. Beschreibung des Vorhabens	17
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	18
2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	18
2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung.....	19
C. <u>Entscheidungsgründe</u>	21
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	21
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	21
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	22
1.2.1 UVP-Pflicht	22
1.2.2 Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL/VS-RL)	22
2. Materiell-rechtliche Würdigung	25
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	25
2.2 Planrechtfertigung und Planungsziele	25
2.2.1 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse	25
2.2.2 Planungsziele	26
2.2.3 Notwendigkeit der Maßnahme	27
2.2.3.1 Vorhandene Verkehrscharakteristik	27
2.2.3.2 Verkehrssicherheit.....	27
2.2.3.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	28
2.2.3.4 Verkehrsbelastungen.....	29

2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	29
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	29
2.3.2	Planungsvarianten.....	30
2.3.2.1	Brückenneubau am alten Standort.....	30
2.3.2.2	Instandsetzung der bestehenden Brücken.....	31
2.3.2.3	Kombination der Erneuerung der Pfreimdbrücke mit einer Ortsumgehung von Burgtreswitz	32
2.3.3	Planfestzustellender Ausbauumfang.....	34
2.3.3.1	Trassierung.....	34
2.3.3.2	Querschnitte und Befestigungen	34
2.3.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Geh- und Radweg sowie Änderungen im Wegenetz.....	35
2.3.3.4	Gestaltung der Böschungen	36
2.3.3.5	Ingenieurbauwerke	36
2.3.3.6	Entwässerung.....	37
2.3.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	37
2.3.4.1	Verkehrslärmschutz.....	38
2.3.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.....	39
2.3.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge.....	39
2.3.4.1.3	Berechnungsgrundlagen	40
2.3.4.1.4	Ergebnis	41
2.3.4.2	Schadstoffbelastung.....	41
2.3.4.3	Bodenschutz.....	43

2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	44
2.3.5.1	Verbote.....	44
2.3.5.1.1	Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz.....	44
2.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	47
2.3.5.1.2.1	Zugriffsverbote.....	47
2.3.5.1.2.2	Prüfmethodik.....	48
2.3.5.1.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	49
2.3.5.1.2.4	Konfliktanalyse.....	52
2.3.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	62
2.3.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	63
2.3.5.3.1	Eingriffsregelung	63
2.3.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	64
2.3.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	64
2.3.6	Gewässerschutz.....	69
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	69
2.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	69
2.3.6.3	Anlagen am Gewässer	70
2.3.6.4	Lage im Überschwemmungsgebiet	70
2.3.7	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	71
2.3.7.1	Landwirtschaft	71
2.3.7.2	Forstwirtschaft	72
2.3.7.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	72
2.3.8	Sonstige öffentliche Belange.....	72
2.3.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	72
2.3.8.2	Denkmalschutz.....	73

2.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	74
2.4.1	Kreisfischereiverband 1881 e.V. Vohenstrauß.....	75
2.4.2	Deutsche Telekom Technik GmbH	76
2.4.3	Bayernwerk AG	77
2.4.4	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH.....	78
2.4.5	Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei, Regensburg	78
2.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	80
2.5.1	Flächenverlust	81
2.5.2	Einzelne Einwender.....	82
2.5.2.1	Einwendungsführer B 001 und B 002.....	82
2.5.2.2	Einwendungsführer B 003	84
2.5.2.3	Einwendungsführer B 004	86
2.5.2.4	Einwendungsführer B 005 und B 006.....	86
2.6	Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	87
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	87
3.	Kostenentscheidung	88
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	88
	<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung</u>	88
	<u>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung</u>	88

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis

DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



Aktenzeichen: 31/32.2-4354.4.NEW37-1

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Kreisstraße NEW 37 „(Vohenstrauß) A6 – Moosbach St 2160“

Neubau der Pfreimdbrücke in Burgtreswitz

Bau-km 0+080 (= NEW37_100_3,953) bis Bau-km 0+390 (=NEW37_100_4,287)

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben der Kreisstraße NEW 37 „(Vohenstrauß) A6 – Moosbach St 2160“, Neubau der Pfreimdbrücke in Burgtreswitz von Bau-km 0+080 (= NEW37_100_3,953) bis Bau-km 0+390 (=NEW37_100_4,287) mit den aus Teil A, Ziffern 3 bis 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		28. Februar 2013
3	Lageplan	1 : 5.000	28. Februar 2013
4	Ergebnisse schalltechnische Berechnungen		28. Februar 2013
5	Regelquerschnitt	1 : 50	28. Februar 2013
6.1 Blatt Nr. 1	Bauwerksplan	1 : 1.000	28. Februar 2013
6.2	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	1 : 5.000	28. Februar 2013
6.3	Bauwerksverzeichnis	1 : 5.000	28. Februar 2013
7	Höhenplan	1 : 1.000 / 100	28. Februar 2013
8.1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000	28. Februar 2013
8.2	Grunderwerbsverzeichnis		28. Februar 2013
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil		28. Februar 2013
9.3	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 1.000	28. Februar 2013
9.4	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)		November 2012
9.5	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6340-371 „Pfreimd und Lois-Bach“		November 2012
10	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen		28. Februar 2013
11	Hydrotechnische Berechnung Anlage 4 Plan-Nr. 4.1 bis 4.3	1 : 500	21. Dezember 2011

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigelegt:

- Die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 22. Juli 2013
- Übersichtskarte (Unterlage Nr. 2) M = 1 : 25.000 vom 28. Februar 2013
- Bauwerksplan Baustelleneinrichtung (Unterlage Nr. 6.1 Blatt 2) M = 1 : 500 vom 28. Februar 2013
- Bestands- und Konfliktplan (Unterlage Nr. 9.2) M = 1 : 1.000 vom 28. Februar 2013

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Gemeinde Moosbach.
- 3.1.2 Dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.
- 3.1.3 Dem Vermessungsamt Weiden. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Beachtung der Bestimmungen des Wasserrechts, sind die Ufer der tangierten Wasserläufe vor Beginn der Maßnahme durch das Vermessungsamt aufmessen zu lassen.
- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte. Siehe auch Ziffer 3.7.1.4.
- 3.1.5 Der Deutschen Telekom Technik GmbH (TI NL Süd, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg), damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau frühzeitig koordiniert werden kann.
- 3.1.6 Der Bayernwerk AG (Netzcenter Weiden, Moosbürger Str. 15 in 92637 Weiden, Tel. 0961/4720-440), damit die erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.7 Der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, damit bei einer eventuellen Umverlegung der Telekommunikationsanlagen eine Planung und Bauvorbereitung veranlasst werden kann sowie die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können.

Bei Änderung im Rahmen der Baumaßnahme ist eine erneute Bestandsauskunft erforderlich.

3.1.8 Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden. Zusätzlich sind vor der Inbetriebnahme zwei Fertigungen der Bestandspläne der Regenklär- und Rückhaltebecken zu übergeben.

3.1.9 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.1.10 Der Fachberatung für Fischerei (Bezirk Oberpfalz). Auf die Ziffer 4.3.3.8.2 wird verwiesen.

3.1.11 Dem Amt für Ländliche Entwicklung, um die Ausführungsplanung vorab abzustimmen. Auf die Niederschrift der Erörterung vom 22. Juli 2013 wird verwiesen.

3.1.12 Den betroffenen Grundstückseigentümern lt. Grunderwerbsverzeichnis, soweit der Straßenbaulastträger noch nicht Eigentümer der Grundstücke ist.

3.2 **Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren**

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin eine Einigung mit dem Vorhabensträger erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde bzw. Regelungen und Maßnahmen in Absprachen, auf die im Erörterungstermin ausdrücklich verwiesen wurden, sind zu beachten.

3.3 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.3.1 Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen vom 28. Februar 2013 auszuführen.

3.3.2 Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH hinzuweisen, um solche Beschädigungen zu vermeiden.

3.3.3 Die Anlagen der Kabel Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung wird verwiesen.

3.3.4 Durch den Brückenneubau wird die Verlegung der Bushaltestelle der RBO erforderlich. Damit dem Rechnung getragen werden kann, hat der Maßnahmenträger sicherzustellen, dass mit der Verkehrsfreigabe bzw. Inbetriebnahme eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde – Landratsamt Neustadt/WN – erlassen wird. Eine entsprechende Absichtserklärung der Verkehrsbehörde (Schreiben vom 19. September 2013, Herr Lukas), wurde gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben. Eine endgültige Entscheidung sowie die Lage der Haltestellen kann jedoch erst getroffen werden, wenn der Ausbau beendet ist.

3.4 **Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vgl. auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

3.4.3 Zum Schutz der angrenzenden Biotop- und Gehölzbestände sind Zäune o. ä. Abgrenzungen vorzusehen und zu errichten bzw. entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

Auf die Schutzmaßnahmen S1 bis S 4 gem. Unterlage 9.1, Ziffer 5.6.1 wird ergänzend verwiesen.

3.4.4 Die in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1 und A 2, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt im Maßnahmeplan vom 28. Februar 2013 (Unterlage 9.1, Ziffer 5.3 und Unterlage 9.3 Blatt 1), sind spätestens bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Verkehrsfreigabe) fertig zu stellen. Die Einzel-

- heiten der Ausführung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.
- 3.4.5 Die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G3 sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen – bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zügig umzusetzen.
- 3.4.6 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Hierzu ist Kontakt mit der Höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen.
- 3.4.7 Wenn absehbar ist, dass unvermeidbare Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so ist die Höhere Naturschutzbehörde umgehend einzuschalten. Falls erforderlich, ist eine Planänderung durchzuführen. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 3.4.8 Sollten Änderungen an der landschaftspflegerischen Ausgleichsfläche notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde zulässig.
- 3.4.9 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.
- Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.10 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.
- 3.4.11 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.

3.5 **Verkehrslärmschutz**

3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) entspricht.

3.6 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

3.6.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

3.6.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.6.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen.

3.6.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei

Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist, sofern ein ursächlicher Zusammenhang mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme festgestellt wird, eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage eventuell vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.

- 3.6.6 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind rechtzeitig mit den bewirtschaftenden Landwirten abzustimmen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren sowie die vorher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen.

- 3.6.7 Geländeauffüllungen bzw. -ausgleichungen sind im Hinblick auf angrenzende landwirtschaftlichen Flächen so schonend wie möglich durchzuführen und so aufzubringen, dass keine anderen landwirtschaftlichen Flächen vernässt werden.

3.7 **Sonstige Nebenbestimmungen**

3.7.1 **Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler**

- 3.7.1.1 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns aktuellen Vorgaben des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen (http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php). Die zweistufige Vorgehensweise (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung) richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung, die in Schriftform beim BLfD angefordert werden

- kann (http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php, Leistungsbeschreibung zum Oberbodenabtrag), sowie nach den Anweisungen der Denkmalfachbehörde (BLfD), die diese im Rahmen ihrer Fachaufsicht (Art. 12 DSchG) erteilt und deren Einhaltung ebenfalls verpflichtend ist.
- 3.7.1.2 Die Arbeiten sind von einer archäologisch qualifizierten Fachfirma durchzuführen. Die Auswahl der Firma bezüglich ihrer fachlichen Eignung und die Durchführung aller fachlichen Arbeiten bedürfen der vor Beginn der Maßnahme erteilten Zustimmung des BLfD. Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe qualifizierte Fachfirmen benennt auf entsprechende Anfrage das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD, Adolf-Schmetzer-Str. 1, 93055 Regensburg, Tel.: 0941 - 595748 0).
- 3.7.1.3 Die fehlende Abstimmung, Abweichungen von diesen Abstimmungsergebnissen wie die Beauftragung fachlich nicht qualifizierter Firmen führt regelmäßig zur unmittelbaren Einstellung der Maßnahme. Firmen, die dem BLfD fachlich mangelhafte Berichte vorgelegt oder die trotz Fristablauf andere Aufträge fachlich noch nicht durch Berichtslegung und Fundvorlage abgeschlossen haben, sind derzeit nicht für die Erfüllung der denkmalfachlichen Neben- und Inhaltsbestimmungen qualifiziert. Bei Auftragsvergabe ist ein entsprechender Nachweis von der Grabungsfirma einzuholen und dem BLfD rechtzeitig per Fax oder e-Mail vorzulegen.
- 3.7.1.4 Beginn und Ende der Maßnahme sind dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe (Petra Zirngibl, petra.zirngibl@blfd.bayern.de. Tel.:0941- 595748 25) anzuzeigen.
- 3.7.1.5 Der Oberbodenabtrag (Schritt 1) darf nur unter Aufsicht einer wissenschaftlichen bzw. im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaukeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind dem BLfD und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und tachymetrisch einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind dem BLfD unverzüglich vorzulegen.
- 3.7.1.6 Im Zuge der ggf. erforderlichen archäologischen Ausgrabung (Schritt 2) sind Bodendenkmäler fachlich qualifiziert bis zur bauseitig notwendigen Eingriffstiefe auszugraben und zu dokumentieren. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Denkmalfachbehörde (BLfD). Für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation von Bodendenkmälern muss so viel Zeit zur Verfügung stehen, dass

fachlich nicht zu beanstandende Befunddokumentationen und Fundbergungen möglich sind.

- 3.7.1.7 Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten.
- 3.7.1.8 Der Vorhabensträger stellt die Denkmalfachbehörde von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Durchführung der Grabung frei.
- 3.7.1.9 Der Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation sind nach den oben genannten Vorgaben (s. Nummer 1) innerhalb von vier Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort (s. Nummer 4) im Original vollständig beim BLfD zur fachlichen Prüfung und Archivierung vorzulegen. Die Wirksamkeit der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis erlischt rückwirkend, sofern Grabungsbericht und vollständige Dokumentation nicht innerhalb dieser Frist dem BLfD vorliegen.
- 3.7.1.10 Die bauseitigen Erdarbeiten können nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort und nach vorläufiger Freigabeerklärung durch das BLfD fortgesetzt werden.
- 3.7.1.11 Die Erfüllung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis ist abschließend durch eine vom Bauherrn einzuholende schriftliche Freigabebestätigung der Denkmalfachbehörde (BLfD, s. Nummer 5 und 6) für die bodendenkmalfachlich untersuchte Fläche gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.
- 3.7.1.12 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.7.1.13 Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

4.1 Gegenstand / Zweck

4.1.1 Dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer (Pfreimd) einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 10) mit den gegebenenfalls durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

- Bau-km 0+115 bis Bau-km 0+213: mit 12 l/s direkt in die Pfreimd;
- Bau-km 0+213 bis Bau-km 0+390 über das Regenrückhaltebecken und anschließend mit 15 l/s gedrosselt in einen ca. 40 m langen Kanal DN 200 sowie über die Flutmulde auf dem Flurstück-Nr.461 mittelbar in die Pfreimd.

4.3.3 **Bauausführung allgemein**

- 4.3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, insbesondere die §§ 26 und 34 WHG sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig eingehalten werden.
- 4.3.3.2 Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden geordnet und unschädlich abzuleiten. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 4.3.3.3 Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstigen Ableitungen (z. B. Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.
- 4.3.3.4 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Dieseltreibstoff und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- 4.3.3.5 Teer- oder pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur wiederverwendet werden, wenn gemäß dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.4/1, Stand 20.03.2011 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch, Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch) der dafür vorgesehene Standort aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht geeignet ist. Bei der Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zu beteiligen.
- 4.3.3.6 Die Bauausführungen haben so zu erfolgen, dass Gewässertrübungen möglichst verhindert werden. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.

- 4.3.3.7 Es wird darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Beton-Wassergemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
- 4.3.3.8 Mit Rücksicht auf die Vermehrung und den Aufwuchs der Jungfische ist folgendes zu beachten:
- 4.3.3.8.1 Bauarbeiten an der alten Pfreimdbrücke, an der alten Brücke über die Flutmulde (Unterlage 6.3, lfd.Nr. 3.01) sowie am bestehenden Brückenlager (Unterlage 6.3, lfd.Nr. 3.05), die in das Gewässer und dessen Sohle eingreifen bzw. diese tangieren, dürfen nur im Zeitfenster vom 15. Juli bis einschließlich Oktober des jeweiligen Jahres stattfinden. Das gleiche Zeitfenster gilt für die Bauarbeiten zur Stabilisierung und Anpassung des Widerlagers Burgtreswitz (Unterlage 6.3, lfd.Nr. 3.05), sollte hierfür in irgendeiner Art und Weise ein Eingriff in das Gewässer und dessen Sohle notwendig sein.
- 4.3.3.8.2 Da beim Bau der neuen Brücke über die Pfreimd (Unterlage 6.3, lfd.Nr. 3.02), des Baubehelfs (Unterlage 6.3, lfd.Nr. 3.04), der Brücke über den Triebwerkskanal (Unterlage 6.3, lfd.Nr. 3.03.) sowie der Verlegung eines 0.4-kV-Kabels (Unterlage 6.3, lfd.Nr. 4.07) das unter Ziffer 4.3.3.8.1 vorgegebene Zeitfenster bautechnisch nicht eingehalten werden kann, ist in den beiden Jahren nach Beendigung der Baumaßnahmen, im Zeitraum vom 15. Juli bis einschließlich Oktober jeden Jahres, eine Restaurierung vorhandener Kieslaichplätze, flussabwärts der Baumaßnahme, vorzunehmen. Hierbei sind vorhandene Kiesbänke mittels eines Baggers auf einer Tiefe von 10 bis 15 cm aufzulockern. Die geeigneten Stellen sind in Absprache mit der Fachberatung für Fischerei, dem zuständigen Kreisfischereiverein, der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt festzulegen.
- 4.3.3.10 Überflüssige Aushubmaterialien sind aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
- 4.3.3.11 Vorhandener Uferbewuchs ist zu erhalten bzw. gegebenenfalls wieder zu ergänzen.
- 4.3.3.12 Bei der Verfüllung mit Bauschutt und sonstigen unzulässigen Abfällen wird die kostenpflichtige Entfernung der Stoffe verlangt.
- 4.3.3.13 Die Aufstandsflächen der entfernten alten Brückenpfeiler sind durch das Einbringen von geeignetem Verfüllmaterial und einer 20 cm starken Deckschicht aus Kies mit unterschiedlicher Körnung (Empfehlung des Landesfischereiverband Bayern e. V. [Informationsbroschüre zum Thema „Die Restaurierung von Kieslaichplätzen“ 2007])

Kieswerksortierung 16/32 + 32/63 gewaschen, im Mischungsverhältnis 1:1) natürlich zu gestalten.

- 4.3.3.14 Ein Mitarbeiter der Baufirma, die die Bauausführung durchführt, ist als verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen.
- 4.3.3.15 Die geplante Retentionsfläche (Ausgleichsfläche A1 mit Abgrabung, Lfd.-Nr.4.07) ist mit einem durchgehenden Gefälle zu gestalten, um Fischfallen bei Hochwasserrückgang zu vermeiden.
- 4.3.3.16 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

4.3.4 **Entwässerung**

- 4.3.4.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, auszuführen.
- 4.3.4.2 Das in den Vorfluter eingeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftige Stoffe sowie mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

4.3.5 **Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift**

- 4.3.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung des Entwässerungsnetzes einschließlich der Regenwasserklär- und Retentionseinrichtungen ist qualifiziertes Personal einzusetzen. Es ist ein Gewässerschutzbeauftragter zu benennen.
- 4.3.5.2 Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 4.3.5.3 Ein Behälter für aufgefangene Leichtflüssigkeiten ist vorzuhalten.
- 4.3.5.4 Eine Betriebsvorschrift mit Bestimmungen über den Betrieb der Regenwasserklär- und Rückhalteeinrichtungen ist aufzustellen und zu beachten.
- 4.3.5.5 In die Regenwasserkanäle und –gräben dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Der Vorhabensträger hat durch entsprechende technische und rechtliche Regelungen im gesamten Einzugsgebiet sicherzustellen, dass Fehlan Schlüsse ausgeschlossen werden.

4.3.6 **Anzeigepflichten**

4.3.6.1 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

4.3.6.2 Vorübergehende Außerbetriebnahme (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Widmungsplan (Unterlage 6.2 Blatt Nr. 1) und dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in der Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt verläuft die bestehende NEW 37 innerhalb sowie im Vorfeld der geschlossenen Ortslage. Der Planungsabschnitt beginnt innerhalb der Ortslage Burgtreswitz ca. 50 m westlich der Einmündung der Ortsstraße „Obere Pfreimdstraße“ und endet auf Höhe der östlich von Burgtreswitz liegenden Einmündung einer Gemeindeverbindungsstraße.

Die bestehende NEW 37 ändert im gegenständlichen Planungsabschnitt innerorts 2-mal nahezu rechtwinklig ihren Verlauf und überquert mittels zweier Brücken den Fluss „Pfreimd“ sowie die benachbarte Pfreimd-Hochwassermulde.

Dieser Übergang über die Pfreimd und über die benachbarte Pfreimd-Hochwassermulde ist hinsichtlich der Traglast und der Fahrbahnbreite derzeit eingeschränkt. Aufgrund ihres schlechten, nicht sanierbaren Bauwerkszustandes mussten mittlerweile beide Bauwerke auf lediglich 12 to (zul. Fahrzeuggesamtgewicht) sowie eine zulässige Geschwindigkeit von 20 km/h beschränkt werden.

Die gegenständliche Planung beinhaltet den Abbruch der vorhandenen maroden Brücken über die Pfreimd sowie die benachbarte Pfreimd-Hochwassermulde und die Errichtung einer neuen ca. 169 m langen Brücke oberstrom und versetzt zu den bisher bestehenden Bauwerken mit einer veränderten Linienführung im Zuge der NEW 37. Insoweit werden durch die Maßnahme auch die derzeit bestehenden Engstellen im Brückenbereich beseitigt, so dass ein uneingeschränkter Begegnungsverkehr im Planungsabschnitt (Pfreimdquerung) wieder stattfinden kann. Die Linienführung der Kreisstraße wurde auf eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h ausgelegt.

Unmittelbar westlich an die bestehende Pfreimdbrücke schließt ein drittes, in guten Zustand befindliches Brückenbauwerk (sog. „Mühlbachbrücke“ = Brücke über Triebwerkskanal) an. Dieses dritte Bauwerk soll aus statischen Gründen zur Abstützung der Seitenwände des Triebwerkskanals bestehen bleiben. Zur Anpassung an die neue Situation wird dieses Bauwerk hinsichtlich der Geländer ergänzt.

Im Planungsabschnitt binden die Ortsstraßen „Obere Pfreimdstraße“ und „Untere Pfreimdstraße“ an die NEW 37 an.

Im Zuge der Maßnahmen werden zugleich die östlich von Burgtreswitz an der NEW 37 fehlenden Entwässerungseinrichtungen nachgerüstet.

Die Baulänge beträgt einschließlich der Angleichungen am Baubeginn und Bauende 310 m, wovon 169 m auf die Brückenkonstruktion entfallen.

Gegenständliches Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur.

Durch die geplante Maßnahme wird die Qualität des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Situation deutlich gesteigert und die Trassierungsparameter gemäß den technischen Regelwerken erfüllt.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 4. März 2013 beantragte das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 12. März 2013 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 12. März 2013 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen Gelegenheit in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Marktgemeinde Moosbach
- dem Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
- der Bayerwerk AG (vormals E.ON Bayern AG)
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei

- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- der Deutschen Telekom Technik GmbH
- der E.ON Netz GmbH
- der Kabel Deutschland GmbH
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- dem Landesjagdverband Bayern e.V.
- dem Landesfischereiverband Bayern e.V.
- dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
- dem Oberpfälzer Waldverein
- der PLEdoc GmbH
- dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V.
- der TenneT TSO
- dem Vermessungsamt Weiden
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden
- der Wehrbereichsverwaltung Süd

2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

Auslegung der Pläne

Die Planunterlagen vom 28. Februar 2013 lagen in der Zeit vom 5. April 2013 bis einschließlich 6. Mai 2013 bei der Marktgemeinde Moosbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Marktgemeinde Moosbach oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens 21. Mai 2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Den in vorstehender Ziffer 2.2 genannten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen wurde Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Erörterung der Planunterlagen

Die gegen das in den Planunterlagen vom 28. Februar 2013 dargestellte Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 22. Juli 2013 im Sitzungssaal des Rathauses der Marktgemeinde Moosbach, Brunnenstraße 1, erörtert.

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände sowie die Einwender wurden mit Schreiben vom 27. Juni 2013 hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung in der Marktgemeinde Moosbach am 2. Juli 2013.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG ist bei Kreisstraßen die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handelt. Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen. Bei der Kreisstraße NEW 37 handelt es sich um eine solche Straße.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 **Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

1.2.1 **UVP-Pflicht**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Kreisstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Das Vorhaben fällt auch nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach Nr. 13.18.2 sowie 17.2.1 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG.

Die hier vorliegende Kreisstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden.

Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Praktisch jedoch sind alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter Teil C, Ziffer 2.3.4 bis 2.3.8 des Beschlusses darf verwiesen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B. des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

1.2.2 **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-

Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt, §§ 31 ff BNatSchG.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) verfolgt das Ziel, ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten.

Diese Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“ stellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet = pSCI) nach der Richtlinie 92/43 EWG (‘FFH-Richtlinie’) als auch Besondere Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409 EWG (‘Vogelschutzrichtlinie’) dar.

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im direkten Bereich des Vorhabens befindet sich folgendes NATURA 2000-Gebiet:

- FFH-Gebiet DE 6340-371 "Pfreimd und Lois-Bach"

Zur Prüfung, ob das Gebiet DE 6340-371 "Pfreimd und Lois-Bach" in seinen Erhaltungszielen durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird, ist eine Verträglichkeitsabschätzung des Projektes erforderlich.

Ausgangspunkt für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten bzw. die Unzulässigkeit der Projekte oder eventueller Ausnahmen ist § 34 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Zulassungsentscheidung darf entsprechend Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL also nur verfügt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Insoweit legt die Rechtsprechung einen strengen Maßstab an. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts nur erteilen, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt.

Danach kann die Genehmigung – vorbehaltlich möglicher Ausnahmen von den Verboten - nur erteilt werden,

- wenn sich bereits anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet sind in der Unterlage 9.5 ausführlich dargestellt. Als Ergebnis ist hierbei festzustellen:

- Durch den Neubau der Pfreimdbrücke sind „sehr geringe“ bis „tolerierbare“ Beeinträchtigungen für die im Wirkraum vorhandenen FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL 3260 (Flüsse), 6430 (feuchte Hochstaudenfluren) und *91E0 (Weichholz-Auenwälder) sowie auf die Arten des Anhangs II der FFH-RL Biber, Fischotter, Koppe, Bachneunauge und Grüne Keiljungfer zu erwarten.
- Die Beeinträchtigungen für die betroffenen Lebensraumtypen, Arten und Erhaltungsziele durch das Projekt werden somit als **unerheblich** eingestuft. Dabei wird vorausgesetzt, dass die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vollständig verwirklicht werden.
- Im Hinblick auf Summationswirkungen sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des FFH-Gebiets führen könnten.

Es wird daher von einer Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 6340-371 "Pfreimd und Lois-Bach" ausgegangen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete als solches oder in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann demnach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Prüfungen und Einschätzungen nicht beanstandet. Auch die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, diese gutachtlichen Einschätzungen in Zweifel zu ziehen und schließt sich den Ergebnissen an.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

2.2.1 **Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse**

Wie unter Ziffer 1. bereits geschildert, ist in Burgtreswitz der Übergang über die Pfreimd und die benachbarte Pfreimd-Hochwassermulde hinsichtlich der Traglast und der Fahrbahnbreite derzeit eingeschränkt.

Für die unzureichenden Verkehrsverhältnisse im vorliegenden Bauwerksbereich sind neben den maßgeblichen Standsicherheitsdefiziten folgende Aspekte zu nennen:

- Die bestehenden Brücken weisen eine lichte Breite zwischen den Geländern von lediglich 5,0 m bis 5,3 m auf. Ein uneingeschränkter Begegnungsverkehr ist damit auch unabhängig von der bestehenden Tonnagebeschränkung nicht möglich. Der sich verschlechternde Bauwerkszustand machte im Frühjahr 2012 eine weitere Einschränkung der Fahrbahnbreite notwendig, so dass selbst der Begegnungsfall Pkw/Pkw seither nicht mehr möglich ist.
- Die Befahrbarkeit durch Fahrzeuge ist seit mehr als 15 Jahren auf ein Gesamtgewicht von 12 to beschränkt. Nachdem im näheren und weiteren Umfeld der bestehenden Pfreimdquerung keine ausreichend tragfähigen und verkehrlich geeigneten Alternativen bestehen, bedeutet dies auch für den örtlichen landwirtschaftlichen Verkehr erhebliche Umwege, um von einer Seite der Pfreimd (z. B. landwirtschaftliche Hofstelle) zur anderen Seite und damit zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gelangen. Die genannten

erheblichen Umwege führten wiederholt zu Missachtungen der Tonnagebeschränkung durch einzelne Verkehrsteilnehmer.

- Die beiden Brückenbauwerke weisen neben der insgesamt zu geringen Bauwerksbreite zudem keine Bauwerkskappen auf, so dass eine von der Fahrbahn abgesetzte, sichere Führung der Fußgänger und Radfahrer weder gegeben noch herstellbar ist. Fußgänger müssen sich daher den Verkehrsraum mit dem Kfz-Verkehr teilen, hieraus ergeben sich zusätzliche Gefahrenmomente.
- Darüber hinaus entsprechen der Ausbauzustand und die Linienführung der NEW 37 im vorliegenden Planungsbereich nicht den Anforderungen einer verkehrsgerechten Infrastruktur. Die im Planungsbereich vorhandene 2-malige rechtwinklige abknickende Linienführung führt zu Defiziten hinsichtlich der Übersichtlichkeit und Begreifbarkeit der Verkehrsanlage und schränkt die Begegnungsmöglichkeiten des Verkehrs weiter ein.

Die aus den Jahren 1910 stammenden Bauwerke sind zwischenzeitlich verbraucht und lassen sich nicht ertüchtigen. Wiederholt mussten Durchbrüche in der Fahrbahnplatte der Bauwerke im Zuge kurzzeitiger Sperrungen notdürftig instandgesetzt werden.

Bei einer weiteren Verschlechterung des Bauwerkszustandes müsste eine weitergehende Tonnagebeschränkung bis hin zur Vollsperrung der Bauwerke ins Auge gefasst werden.

Durch die geplante Neubaumaßnahme kann die Pfreimdquerung uneingeschränkt und ohne Traglastbeschränkung im Begegnungsverkehr befahren werden.

2.2.2 **Planungsziele**

Ziel der vorliegenden Planung ist es,

- die maroden und in ihrer Substanz verbrauchten Brückenbauwerke im Zuge der NEW 37 durch ein neues uneingeschränkt tragfähiges Bauwerk zu ersetzen sowie
- die verkehrliche Nutzbarkeit des konkret betroffenen Straßenabschnittes der Kreisstraße NEW 37 wieder herzustellen.

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Es steht mit den von den Straßengesetzen allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang und ist zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich.

Durch die geplante Maßnahme werden die Verkehrssicherheit sowie die Qualität des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Situation deutlich gesteigert und die Trassierungsparameter gemäß den technischen Regelwerken erfüllt. Das Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur.

Die Entwässerungseinrichtungen werden auf den aktuellen Stand der Technik gebracht.

2.2.3 Notwendigkeit der Maßnahme

2.2.3.1 Vorhandene Verkehrscharakteristik

Kreisstraßen sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs i. S. des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Kreisstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die Kreisstraße NEW 37 führt im vorliegenden Planungsabschnitt von der Autobahnanschlussstelle der BAB A 6 „Vohenstrauß Ost“ (und der NEW 40) über Burgtreswitz nach Moosbach. Dort ist sie mit den Staatsstraßen 2155 und 2160 verknüpft.

2.2.3.2 Verkehrssicherheit

Die Zustandsnoten der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 wurden für die Brücke über die Pfreimd mit 3,5 und für die Brücke über die Pfreimd-Hochwassermulde mit 3,7 festgestellt, d. h. es ist sofortiger Handlungsbedarf geboten.

Des Weiteren sind die Streckencharakteristik sowie die Querschnitte der plangegenständig vorhandenen Bauwerke im Zuge der Kreisstraße NEW 37 mit den heutigen Anforderungen und geltenden Richtlinien einer Verkehrsverbindung für die bereits bestehenden aber auch künftig zu erwartenden regionalen Verkehrsverhältnisse nicht mehr zu vereinbaren.

Die unter Ziffer 2.3.1 dargestellten ungünstigen Verkehrsverhältnisse mindern die Verkehrssicherheit erheblich.

2.2.3.3 **Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur**

Für die Verwirklichung der raumordnerischen Entwicklungsziele ist ein leistungsfähiges, verkehrssicheres und gut ausgebautes Straßennetz von hoher Bedeutung und Wichtigkeit. Um eine Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation zu erreichen, und auch den zukünftigen Anforderungen zu genügen, muss die NEW 37 in der Qualität sowie im Ausbauzustand ihrer Verbindungsfunktion gestärkt werden.

Durch die geplante Maßnahme wird die Kreisstraße NEW 37 im vorliegenden Planungsabschnitt an die Erfordernisse einer Kreisstraße mit regionaler Verkehrsbedeutung angepasst. Der bestehende Abschnitt stellt aufgrund des ungenügenden Ausbauzustandes bisher einen Bruch in der Streckencharakteristik dar.

Der bauliche Zustand der beiden Brückenbauwerke erfüllt seit langem nicht mehr den verkehrstechnischen Standard, der für den öffentlichen Verkehr einer Kreisstraße vorausgesetzt wird.

Um den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden, wird die Kreisstraße NEW 37 im Planungsabschnitt in der Linienführung gemäß den technischen Regelwerken im Grund- und Aufriss vereinheitlicht.

Dabei wird die Kreisstraße gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q 96, Ausgabe 1996) auf einen bedarfsgerechten Regelquerschnitt mit 6,5 m bituminös befestigter Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt RQ 9,5) ausgebaut. Im Brückenbereich ergibt sich nach den Richtlinien eine Fahrbahnbreite von 7,0 m zwischen den Borden.

Durch die geplante Baumaßnahme wird die Tonnagebeschränkung der Pfeimdrücken aufgehoben sowie die vorliegenden verkehrlichen Defizite beseitigt und eine

Verkehrsanlage wieder hergestellt, die den Erfordernissen einer Kreisstraße und einer verkehrsgerechten Infrastruktur entspricht.

Mit Realisierung der geplanten Baumaßnahme kann die erforderliche Leistungsfähigkeit der Kreisstraße NEW 37 sowie die Verkehrsqualität gewährleistet und gegenüber dem gegenwärtigen Zustand wesentlich verbessert werden.

2.2.3.4 **Verkehrsbelastungen**

Im Rahmen der amtlichen Straßenverkehrszählung im Jahr 2010 wurde an der Zählstelle 63409724 nordöstlich Burgtreswitz (Str.km 1,425) folgende Verkehrsbelastung ermittelt:

Gesamtverkehr	3.053 Kfz/24h
davon Schwerverkehr	62 Kfz/24h

Als prognostizierte Verkehrsbelastung ergibt sich gemäß den allgemeinen Zunahmefaktoren der gesamten Fahrleistung in den westlichen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland (RAS-Q 96) für das Jahr 2025 ein DTV von ca. 3.350 Kfz/24h. (Zunahmefaktor $F_{2010-2025} = 1,094$).

Für den Zeitraum zwischen 2025 und 2030 werden keine weiteren Verkehrszuwächse prognostiziert, insoweit gilt der o. g. Prognosewert für den Prognosezeitraum 2025/2030.

Der Schwerverkehrsanteil wird trotz des Wegfalls der Tonnagebeschränkung unter Berücksichtigung der verbleibenden, innerörtlich vorhandenen Engstellen auf rd. 100 SV/24h prognostiziert.

2.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.3.1 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Die Kreisstraße NEW 37 dient zur Anbindung des ländlichen Raumes an das übergeordnete Straßennetz (Bundesautobahn A 6, Staatsstraße St 2155, Staatsstraße St 2160).

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher, die Errichtung eines neuen uneingeschränkt tragfähigen Bauwerks und die Wiederherstellung der verkehrlichen Nutzbarkeit des konkret betroffenen Straßenabschnitts der Kreisstraße NEW 37.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist am 8. August 2006 als Verordnung erlassen worden. Diese Verordnung ist am 1. September 2006 in Kraft getreten. Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des BayLplG zu beachten.

Das o.a. Ausbauprojekt (mit der gewählten Linienführung) ist mit den einschlägigen Grundsätzen (G) und Zielen (Z) der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren - vergleiche hierzu LEP (Z) B V 1.1.4 und (G) B V 1.1.5 - Verbesserung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum - und LEP (G) B V 1.4.1 - Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur.

Das Ausbauprojekt entspricht auch den Zielvorgaben des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6) (vgl. hierzu RPI 6 B IX 1).

Das Projekt steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

2.3.2 **Planungsvarianten**

2.3.2.1 **Brückenneubau am alten Standort**

Diese Variante orientiert sich sowohl lage- als auch höhenmäßig am Bestand und hat den Ersatzneubau weitgehend an Ort und Stelle der bisherigen Bauwerke zum Inhalt.

Ein Ersatzneubau mit Verbreiterung des Querschnittes in nördlicher Richtung würde im Wesentlichen folgende Konsequenzen haben:

- Eingriffe in die unmittelbar nördlich an die NEW 37 angrenzende Wehranlage würden erforderlich. Diese Wehranlage befindet sich ebenfalls in einem schlechten baulichen Zustand, insoweit wären die unumgänglichen baulichen Eingriffe auch im Hinblick auf die zugehörige Wasserkraftanlage mit einem in bautechnischer und finanzieller Hinsicht sehr hohen Risiko verbunden.

- Eingriffe ins benachbarte bebaute Umfeld wären dauerhaft sowie temporär erforderlich.
- Es wären nach dem Abriss der bestehenden Brücken beim Bau der neuen Brücke mangels bauzeitlicher Quermöglichkeiten erhebliche bauliche Erschwernisse gegeben, welche sich in einem verzögerten Bauablauf und insgesamt höheren Baukosten niederschlagen würden. Während der gesamten Bauphase von ca. 1,5 bis 2 Jahren wäre eine baubedingte Unterbrechung der Verkehrsverbindung für jeglichen Verkehr, d. h. auch für den örtlichen landwirtschaftlichen Verkehr als auch für den zwischenörtlichen Verkehr unumgänglich. Um eine solche Unterbrechung der Verkehrsverbindung vermeiden zu können, wäre andererseits eine sehr kostenintensive Behelfsbrücke notwendig, für die im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme jedoch keine Flächen zur Verfügung stehen. Insoweit würde eine Behelfsbrücke (z. B. auf der Trasse der gewählten Lösung) zu signifikant höheren Kosten der Gesamtmaßnahme führen.
- Mit der bei dieser Variante notwendigen Beibehaltung der Linienführung der NEW 37 würden die mit der bestehenden abknickenden Linienführung verbundenen Defizite und verkehrlichen Nachteile (Begegnungsverkehr, Übersichtlichkeit, Begreifbarkeit) nicht behoben.

Für eine hierzu alternative Verbreiterung der Trasse in südlicher Richtung gelten die vorgenannten Aspekte in analoger Weise. Es würden ferner Eingriffe in das unmittelbar südlich an die NEW 37 angrenzende denkmalgeschützte Wohnhaus (Flur Nr. 88) erforderlich.

Fazit: Die Variante „Brückenneubau am alten Standort“ weist gegenüber der plangeständlichen Lösung wesentliche Nachteile und nachteilige Auswirkungen auf.

Ein Ersatzneubau in den bisherigen Abmessungen (Rekonstruktion der bestehenden Bauwerke) ermöglicht keine Behebung der vorhandenen, bereits genannten gravierenden verkehrlichen und sicherheitstechnischen Defizite.

2.3.2.2 **Instandsetzungen der bestehenden Brücken**

Die Substanz der beiden bestehenden Brückenbauwerke ist nicht nur verbraucht, sondern auch technisch veraltet, so dass eine Instandsetzung der maroden Bauwerke weder möglich noch planerisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Mit einem Bestandsalter von über 100 Jahren haben die Bauwerke auch das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht.

Unabhängig hiervon würde eine Instandsetzung die aufgezeigten Defizite (mangelnde Tragfähigkeit, unzureichenden Breiten, fehlender Gehweg) nicht beheben.

Fazit: Wegen der Unbrauchbarkeit der alten Bausubstanz scheidet eine Instandsetzung aus, im Übrigen würde hierdurch das Planungsziel nicht erreicht.

2.3.2.3 **Kombination der Erneuerung der Pfreimdbrücke mit einer Ortsumgehung von Burgtreswitz**

Im Zuge der Planungen wurden Forderungen nach einer Erweiterung des Planungsziels (Erneuerung der maroden Pfreimdbrücke) mit einer „großen Lösung“ in Form einer Ortsumgehung (OU) von Burgtreswitz im Zuge der Kreisstraße NEW 37 vorgebracht.

Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Planungsvarianten, sondern um ein „weiteres Projekt“, dessen Umfang und Ziel (Schaffung einer Ortsumgehung im Zuge der Kreisstraße NEW 37) weit über das eigentliche Planungsziel (Ersatz der abgängigen Pfreimdquerung im Zuge der NEW 37 sowie Wiederherstellung der verkehrlichen Nutzbarkeit des konkret betroffenen Straßenabschnittes der NEW 37) hinausgeht und insoweit grundsätzlich abweichende Effekte und Auswirkungen zeigen würde.

Der Vorhabensträger hat dennoch im Grundsatz technisch realisierbare Varianten einer Ortsumgehung von Burgtreswitz untersucht. Daher wurden insgesamt 10 Varianten (2 Süd-West-Umgehungen und 8 Varianten einer Nord-Ost-Umgehung) im Rahmen einer Studie auf ihre umwelt- und naturschutzfachliche Verträglichkeit hin überprüft (Landschaftsarchitekturbüro Dr.H.M.Schober). Im Rahmen dieser Studie wurden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die ausgewählten Schutzgüter gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung „Mensch“, „Tiere/Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Landschaft“, „Kulturgüter“ und „sonstige Sachgüter“ untersucht, um innerhalb dieser Ortsumgehungs-Varianten eine Wertung und Reihung vornehmen zu können. Zu den einzelnen Varianten wird auf die Unterlage 1 (Erläuterungsbericht), Kapitel 3.1.4 verwiesen.

Beim Neubau dieser OU-Varianten kann grundsätzlich mit erheblichen Projektwirkungen gerechnet werden. Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich, je nach Variante in unterschiedlichem Ausmaß, insbesondere durch die Beeinträchtigung von

bisher unbelasteten Wohngebieten durch Lärm, durch Teilverluste von Erholungsflächen oder Erreichbarkeitseinschränkungen, durch Verlust, Zerschneidung und Beeinträchtigung von bedeutsamen Lebensräumen und Funktionsbeziehungen von Pflanzen und Tieren (FFH-Gebiet, FFH-Lebensraumtypen, nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen), Landschaftsschutzgebiet, durch Verlust von Bodenfunktionen in Folge Versiegelung und Überbauung und die vom Verkehr ausgehenden Emissionen (Schadstoffe, Risiken bei Verkehrsunfällen), durch Risiken für Oberflächengewässer und Grundwasser (ebenfalls Schadstoffe, Risiken bei Verkehrsunfällen), durch die Veränderung des Landschaftsbildes durch Dämme, Wälle und Brückenbauwerke.

Je nach Variante einer großräumigen Ortsumgehung wäre es zur Vermeidung deutlicher Umwege für den zwischenörtlichen Verkehr sowie für den örtlichen landwirtschaftlichen Verkehr veranlasst, zusätzlich zur Ortsumgehung eine weitere umwegarme bzw. umwegfreie Verbindung über die Pfreimd zu schaffen. Diese ergänzenden Maßnahmen würden zu weiteren Kosten sowie zu nochmals zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in Grund und Boden führen.

Fazit: Zwar ermöglichen die OU-Varianten eine wirkungsvolle Entlastung der Ortslage Burgtreswitz vom Durchgangsverkehr, gegenüber der plangegenständlichen („kleinen“) Lösung zeigen jedoch alle Ortsumgehungs-Varianten insgesamt:

- erheblich umfangreichere Eingriffe in Natur und Landschaft,
- erheblich umfangreichere Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Grund und Boden im Allgemeinen,
- zusätzliche Lärmbelastungen bisher unberührter Wohnbereiche von Burgtreswitz sowie
- erheblich höhere Bau- und Grunderwerbskosten (aufgrund deutlich größere Baulängen).

Im vorliegenden Fall gehen daher alle Ortsumgehungsvarianten weit über das eigentliche Planungsziel des Ersatzes der maroden Pfreimdquerung (vgl. Ziffer 2.3.2) hinaus.

Mit der vorliegenden Planung wird andererseits eine Ortsumgehung im Grundsatz nicht verhindert, da die dargelegte Variantenprüfung der möglichen Ortsumgehungen

(vorzugswürdige Variante V2B) bezogen auf die Pfreimdquerung mit der gegenständlichen Lösung deckungsgleich ist und damit weiter realisierbar wäre.

2.3.3 **Planfestzustellender Ausbauumfang**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

2.3.3.1 **Trassierung**

Die Kreisstraße NEW 37 verläuft im Bereich der vorliegenden Planfeststellung innerhalb des gemäß StVO straßenverkehrsrechtlich festgesetzten Ortsbereiches (Ortsstafel). Entsprechend der sich hieraus ergebenden verkehrstechnischen Anforderungen ist die Trassierung ausgelegt.

Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird.

Die Trassierung erfüllt im genannten Streckenabschnitt die trassierungstechnischen Mindestanforderungen. Dabei wird eine Verbesserung der derzeit bestehenden innerörtlichen Trassierung erzielt.

2.3.3.2 **Querschnitte und Befestigungen**

Für die Kreisstraße NEW 37 wurde gemäß RAS-Q 96 für den vorliegenden Ausbau der Regelquerschnitt RQ 9,5 gewählt. Die bituminös befestigte Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m. Dieser Querschnitt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Fahrbahnbreite:	2 x 3,25 m
Standfeste Bankette:	<u>2 x 1,50 m</u>
Kronenbreite:	9,50 m

Im Brückenbereich ergibt sich nach den Richtlinien eine Fahrbahnbreite von 7,0 m zwischen den Borden.

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) ergibt sich die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus nach der jeweiligen Verkehrsbelastung. (siehe dazu auch Unterlage 1 "Erläuterungsbericht")

Auf Teil A, Ziffer 3.5.1 wird verwiesen.

Soweit die übrigen Ortsstraßen, Wege und Zufahrten angepasst bzw. geändert werden müssen, erfolgt deren Befestigung nach den einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien und in der vorhandenen Stärke und Ausbauqualität.

2.3.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Geh- und Radweg sowie Änderungen im Wegenetz

Die vorhandene „Obere Pfreimdstraße“ wird wie bisher in einfacher Trichterform an die verlegte NEW 37 angebunden. Die bestehende NEW 37 (Dorfstraße) wird zur Ortsstraße abgestuft und an die neue NEW 37 ebenfalls über eine Einmündung angeschlossen.

Zur Erschließung der Flurstücke Nr. 457 und 458 wird südlich der Kreisstraße ein öffentlicher Feld- und Waldweg neu gebaut. Dieser verläuft teilweise auf der bestehenden NEW 37 und dient u. a. auch der Aufrechterhaltung der Erschließung und Erreichbarkeit der Wasserkraftanlage bei Bau-km 0+250 (rechts).

Nördlich der NEW 37 wird ein 3,0 m breiter Privatweg neu gebaut. Dieser dient während des Baubetriebs als Baustellenzufahrt (Höhelage ca. 0,3 m über Gelände) und anschließend als Zufahrt zur Brückenkonstruktion (Höhenlage geländegleich).

Der bereichsweise vorhandene Gehweg (0+080 bis 0+120) (Unterlage 6.3, Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 1.11) wird an die neue Situation angepasst. Zwischen 0+120 und 0+345 wird auf dem Brückenbauwerk und in den Anschlussbereichen ein Gehweg erstmals hergestellt (Unterlage 6.3, Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 1.12).

Der ab Ortsende (Ortstafel) vorhandene Geh- und Radweg nach Moosbach (0+125 bis 0+335) wird im Zuge des Brückenbauwerkes erstmals hergestellt (Unterlage 6.3, Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 1.10). Zwischen 0+335 und 0+375 wird dieser vorhandene Geh- und Radweg nach Moosbach (Unterlage 6.3, Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 1.09) an die neue Situation angepasst.

Die einmündenden öffentlichen Feld- und Waldwege und Zufahrten werden entsprechend den technischen Richtlinien direkt oder mittelbar über Längswege (öFW) wieder an die Staatsstraße angeschlossen.

2.3.3.4 **Gestaltung der Böschungen**

Die Böschungen werden gemäß RAS-Q mit der Regelneigung 1 : 1,5 ausgebildet.

2.3.3.5 **Ingenieurbauwerke**

Im Zuge der Ausbaumaßnahme kommt folgendes Bauwerk zur Ausführung:

Bauwerk 0/1 – Überführung der NEW 37 über die Pfreimd sowie über die benachbarte Pfreimd-Hochwassermulde von Bau-km 0+142,5 bis Bau-km 0+311,5:

Lichte Weite \geq 169,00 m

Lichte Höhe \geq 1,50 – 3,00 m

Breite zwischen den Borden = 7,0 m

Breite zwischen den Geländern = 11,25 m

Neuer Übergang Triebwerkskanal

Die bei Bau-km 0+260 nord-östlich der Trasse notwendige Querung des Werkkanals erfolgt mit einer neuen Brücke mit 4,0 m Nutzbreite, welche dauerhaft zur Erschließung der Flächen nord-westlich des Triebwerkskanals verbleibt. Das Gelände wird abnehmbar ausgebildet. Die Durchflussmenge bleibt gleich.

Alte Querung des Triebwerkkanals

Die bei Bau-km 0+260 (rechts) süd-westlich der Trasse bestehende Brücke über den Triebwerkskanal bleibt unverändert erhalten.

2.3.3.6 Entwässerung

Von Bau-km 0+115 bis Bau-km 0+213 wird das anfallende Oberflächenwasser über Einlaufschächte und Rohrleitungen gesammelt und direkt der Pfreimd zugeführt. Im Bereich von Bau-km 0+080 bis Bau-km 0+115 wird das Straßenwasser wie bisher in die örtliche Kanalisation geleitet.

Von Bau-km 0+213 bis Bau-km 0+390 wird das anfallende Oberflächenwasser über Mulden, Einlaufschächte und Rohrleitungen einem Regenrückhaltebecken zugeführt, dessen gedrosselter Ablauf von maximal 15 l/s in die Flutmulde der Pfreimd (Fl. Nr. 461) geleitet und somit mittelbar der Pfreimd zugeführt wird.

Folgendes Regenrückhaltebecken (RRB) mit einem nutzbaren Volumen (V) ist vorgesehen (vgl. Unterlage Nr. 10):

- Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+370 rechts der NEW 37 ($V = 47 \text{ m}^3$)

Das Regenrückhaltebecken ist gemäß RAS-Ew bzw. den einschlägigen Regelwerken bemessen. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens erfolgte mit einem DV-Programm (A 117) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft zur Bemessung kleiner Regenrückhaltebecken nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117.

Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wurde ebenfalls mit einem DV-Programm (M 153) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft ermittelt.

Drainagen

Vorhandene Drainagen werden erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die geänderte Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

2.3.4.1 **Verkehrslärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II. BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13. Mai 2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 **§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.**

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße (u.a. Verwendung eines um mindestens 2 dB(A) lärmindernden Belages, vgl. Teil A Ziffer 3.5.1) hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Trasse liegt weitgehend außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange weder erforderlich noch möglich.

2.3.4.1.2 **Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge**

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21. März 1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für die an die Ausbaumaßnahmen angrenzenden Bauflächen im Ortsbereich von Burgtreswitz bestehen keine Bebauungspläne. Jedoch werden die Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit sowie ihrer Bebauung und Nutzung von der Planfeststellungsbehörde als Gewerbe-, Misch- bzw. Wohngebiete beurteilt (gem. VLärmSchR 97, Ziffer 10.2, Absatz 4). Dies entspricht der Einstufung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Moosbach.

2.3.4.1.3 **Berechnungsgrundlagen**

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose auf der Kreisstraße NEW 37. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Wie unter Teil C. Ziffern 2.3.3.4 ausgeführt, wurde im Rahmen der Verkehrszählung im Jahr 2010 eine Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße NEW 37 von bis zu 3.053 Kfz/24h festgestellt, was für das Prognosejahr 2025/2030 zu einer werktäglichen Verkehrsmenge von 3.350 Kfz/24 h führt. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lkw-Anteil (> 2,8 to) wird gemäß den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung mit 2,0% am Tag und 2,5% in der Nacht angesetzt. Die Geschwindigkeiten wurden mit 50 km/h für Pkw und Lkw angesetzt.

Der neue Fahrbahnbelag wird aus einem lärmindernden Belag hergestellt (vgl. Auflage unter Teil A. Ziffer 3.5.1), für den nach der RLS-90 ein Korrekturfaktor (D_{stro}) in Höhe von -2,0 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 in Ansatz gebracht werden kann. Dies ist im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt worden.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

2.3.4.1.4 **Ergebnis**

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Bei der Verlegung der Brücke über die Pfreimd im Zuge der Kreisstraße NEW 37 handelt es sich um den (Neu-) Bau einer Straße.

Das Ergebnis der schalltechnischen Berechnung zeigt, dass innerhalb der vorliegenden Baustrecke die Immissionsgrenzwerte der „Lärmvorsorge“ (64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts) nicht überschritten werden. Somit sind die Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV auf Lärmvorsorgemaßnahmen nicht gegeben. Ein Anspruch auf Durchführung von Lärmvorsorgemaßnahmen besteht demnach nicht.

2.3.4.2 **Schadstoffbelastung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Krafthandwerkzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität

Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.3.4.3 **Bodenschutz**

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit prognostizierten 3.350 Fahrzeugen täglich belasteten Staatsstraße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten.

Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend im Hinblick auf die Schadstoffbelastung (Ziffer 2.4.4.2) genannten Ergebnisse gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an

Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 3.350 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlage 9.2). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht (Unterlage 9.1) beschrieben.

2.3.5.1 **Verbote**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 **Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz**

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Der Neubau der Pfreimdbrücke im Zuge der Kreisstraße NEW 37 befindet sich im Bereich des FFH-Gebietes:

- FFH-Gebiet DE 6340-371 "Pfreimd und Lois-Bach"

Es ist ca. 243 ha groß (SDB, Stand 11/2004, Fortschreibung 01/2006) und umfasst Teile des Flusslaufs der Pfreimd auf einer Länge von etwa 13 km und des Lois-Bachs

auf einer Länge von etwa 11 km. Das FFH-Gebiet untergliedert sich in zwei Teilflächen:

Teilfläche	Fläche	Lage
6340-371-01	224 ha	Pfreimdtal zwischen Burgtreswitz und Pfremsch (über Moosbach, Lohma, Burkhardtsrieth) sowie Lois-Bach-Aue von Eslarn bis zur Mündung in die Pfreimd an der Gebhardsreuther Schleife
6340-371-02	19 ha	Kurzer Abschnitt des Pfreimdtales südlich von Eslarn

Von dem geplanten Ersatzneubau der Brücke bei Burgtreswitz ist die Teilfläche 01 betroffen.

Weitere Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) – sind nicht berührt.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wurde durchgeführt. Auf Ziffer 1.2.2 wird verwiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete als solches oder in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann hiernach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG bzw. Art. 13 bis 16 BayNatSchG

Im Untersuchungsraum kommt das Landschaftsschutzgebiet LSG-BAY-16 (§ 26 BNatSchG) vor, das ein Teil der ehemaligen Schutzzone des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ ist und sich über das gesamte Untersuchungsgebiet bis auf den unmittelbaren Ortsbereich von Burgtreswitz erstreckt.

Der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (§ 27 BNatSchG) deckt das Untersuchungsgebiet großräumig ab. Für den Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ gelten die gleichen Entwicklungsziele im Untersuchungsgebiet wie für das Landschaftsschutzgebiet.

Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung abgewogen, eine gesonderte Befreiung von den Vorgaben dieser Schutzgebiete ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 BayNatSchG

Auf den gesamten Untersuchungsraum verteilt kommen folgende geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG vor:

- Naturnahes Fließgewässer/FB
- Feuchte und Nasse Hochstaudenfluren/GH
- Feucht- / Nassgrünland/GN
- Feuchtgebüsch/WG
- Galerieauwald und Ufergehölz naturnaher Fließgewässer/VW

Im Plangebiet befinden sich Gehölze, welche nach § 39 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG geschützt sind.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotop lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und – gebüsch und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A. Ziffer 3.4.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop rechtfertigen, so

dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Sonstige Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete oder nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder wie Schutz-, Bann- oder Erholungswälder kommen im Plangebiet nicht vor bzw. sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.3.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (siehe insoweit Teil C, Ziffer 2.4.5.3) Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 9.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter Teil C, Ziffer 2.4.5.3.3 verwiesen.

Die Vorgehensweise der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, entspricht den "Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführt wurden.

Nach der Entscheidung des BVerwG vom 14.7.2011 Az. 9A 12.10 ist der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18. Mai 2006 RS. C-221/04), berücksichtigt.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit keine eingegangen. Mit den Planunterlagen bestand Einverständnis.

2.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planmappe Unterlage 9.1) im Abschnitt „4.3 Konfliktminimierung“ dargelegt.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Maßnahmen zur Vermeidung:

Schutzmaßnahme S1 (Schutz von Lebensstätten):

- Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG, vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Anpassung an besondere Witterungsverhältnisse) und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung. Die Maßnahme betrifft alle Wälder, Hecken und Feldgehölze entlang des Bauvorhabens.
- Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden zur Rodung vorgesehene Großbäume auf mögliche Höhlen und Spalten hin untersucht, die als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Entsprechende Bäume sollen dann bereits im September oder Oktober gefällt werden, um eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse zu ermöglichen.
- Zum Abriss vorgesehene Gebäude werden auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Der Zeitpunkt und die Durchführung des Abrisses erfolgt in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.
- Die zum Rückbau vorgesehene Pfeimdrücke wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entweder außerhalb der Brutzeit (Brutzeit der Wasseramsel von Mitte Februar bis August!) oder nach Feststellung, dass keine Nester von Wasseramsel, Gebirgs- und Bachstelze vorhanden sind, abgebrochen.

Schutzmaßnahme S3 (Schutz der Fließgewässer):

- Frühzeitiger Bau des Regenrückhaltebeckens und Vermeidung von Schadstoffeintrag.
- Im Umfeld der Fließgewässer erfolgt eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das ausgewiesene Baufeld.
- Verwendung von humus- / tonfreiem Schüttmaterial beim Errichten des bauzeitlichen Behelfspfeilers in der Pfeimd.

Schutzmaßnahme S4 (Ökologische Gestaltung der Brücke über die Pfeimd):

- Optimierung der Lichtverhältnisse unter der Brücke mit schlankerem Überbau durch eine 7-Feld-Brücke.

- Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten (Absenkung der Fläche zur Förderung feuchter Standortbedingungen und Bedeckung der Böden mit standorttypischem Substrat), um eine höhere Akzeptanz und Durchlässigkeit v. a. bei hygrophilen Arten wie Fischotter und Kleinsäugetern zu erreichen; zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten erfolgt eine Ansaat der Flächen mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für Feuchtflecken.
- Schutz unter der Brücke durchfliegender Fledermäuse vor Lärm- und Lichteinwirkungen und Anhebung der Überflughöhe von strukturgebunden fliegenden Fledermäusen und Libellen über das Brückenbauwerk an der Pfeilwand.
- Anbringen eines enggitterigen Brückengeländers mit einer Höhe von 1,6 m über Gelände als Überflughilfe zur Vermeidung von Tierkollisionen.
- Anbringen eines Spritzschutzes gegen Stoffeinträge in das Fließgewässer FFH-LRT 3260 (v. a. Tausalz) auf dem Brückenbauwerk.
- Erhaltung eines durchgehenden Uferstreifens, Verzicht auf anlagebedingte Pfeilergründung im Fließgewässer.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz wird auf Unterlage 9.4 (saP), Kapitel 3.1 verwiesen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt vorgesehen (vgl. Unterlage 9.1, Kap. 5.3 und Anhang).

Ausgleichsmaßnahme A1:

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG:

- Absenkung des Geländes 0,4-0,5 m, Bedeckung mit standorttypischem Substrat, Ansaat der abgesenkten Flächen mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für Initialansaat von LRT 6510 und extensive Nutzung
- Aushagerung eutropher Bereiche durch ganzflächige Mahd, Pflege nach abgeschlossener Aushagerung; Extensive Nutzung auf übrigem Grünland genutzter Flächen von A1, Pflege nach abgeschlossener Aushagerung

- Anlage eines atypischen Gehölzbestandes linksufrig der Pfreimd und rechtsufrig des Werkkanals entsprechend dem angrenzenden Ufergehölz (Schwarzerle, Esche und Weide)

Ausgleichsmaßnahme A2:

- Anlage einer extensiv genutzten Feuchtwiese LRT 6510 durch Aushagerung des bestehenden Intensivgrünlandes, Pflege nach abgeschlossener Aushagerung
- Ansaat von artenreichen Wiesenflächen mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für Feuchtwiesen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures), die Gefährdungen lokaler Populationen vermeiden, sind nicht erforderlich.

2.3.5.1.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Die entsprechende Überprüfung hinsichtlich der Tötungen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und der Durchführung der Bauarbeiten wird durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt (Schutzzäune, Bauzeitbeschränkungen usw.).

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Unterlage 9.4) ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Große Bartfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großes Mausohr
- Fransenfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Nordfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr
- Biber
- Fischotter
- Grüne Keiljungfer

Europäische Vogelarten:

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	RLO
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	V	3
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V	V
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	V
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	RLO
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	V	V
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	3	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	
Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	V
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	

Erläuterungen:

RL D = Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BfN 2009, Hrsg.), RL B = Rote Liste Bayern (BayLfU 2003), RL O = regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern; Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; - = ungefährdet

Für die nachgewiesen bzw. potenziell vorkommenden Arten waren mögliche Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu untersuchen.

Fledermäuse

Leitstrukturen für Fledermäuse in Form von Heckenzeilen, Gehölzreihen oder Wald-rändern werden bei der Verlegung der Kreisstraße nicht neu durchschnitten. Auch die Pfeimnd und der Werkkanal bleiben als Leitstruktur erhalten und können von den Fle-

dermäusen weiter wie bisher genutzt werden, da die neue Straßentrasse durch das ausreichend hohe Brückenbauwerk von den oft niedrig über den Gewässern fliegenden Arten unterquert werden kann (LH von ≥ 3 m und LW von ≥ 4 m bei Gewässerquerungen nach FGSV 2008 bei den streng strukturgebunden fliegenden Arten ausreichend, teilweise bereits geringere Querschnitte geeignet). Für wenig strukturgebunden fliegende Fledermausarten stellt die Straße wegen der geringen nächtlichen Verkehrszahlen kein Hindernis dar. Eine populationsrelevante Störung von Funktionsbeziehungen durch die verlegte Kreisstraße wird daher nicht angenommen.

Durch die Verlegung der Kreisstraße erfolgt eine Verlagerung der bisherigen Störeffekte, die ebenfalls die Pfreimdau und den Ortsbereich von Burgtreswitz betreffen. Der Zunahme betriebsbedingter Beeinträchtigungen in trassennahen Jagdgebieten (Licht, Lärm bei passiv akustisch jagenden Arten) und Quartieren entlang der verlegten Kreisstraße führen zu einer Entlastung entlang der rückzubauenden bisherigen Trasse. Siedlungsgebundene Arten sind ohnehin in ihren Quartieren als unempfindlich gegenüber verkehrsbedingten Störungen einzustufen.

Biber

Bei den Baumaßnahmen können im Bereich der Pfreimdquerung kurzfristig baubedingte Störungen für durchwandernde Biber während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten eintreten. Eine anhaltende, anlage- oder betriebsbedingte Störung oder Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen entlang der Pfreimd wird jedoch nicht eintreten, da Durchwanderungen von geeigneten Brücken und Durchlässen sowie eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen nach einer Eingewöhnungsphase bekannt sind. Die ausreichend dimensionierte, das Gewässer einschließlich breiter Uferstreifen und der Talaue überspannende Brücke über die Pfreimd stellt hier kein Hindernis dar. Ein populationsrelevantes Ausmaß der Störungen ist daher insgesamt nicht anzunehmen.

Fischotter

Durch die vorgesehene Dimensionierung und Ausführung des Brückenbauwerks und die weitgehende Vermeidung von Einträgen in die Pfreimd als potenzielles Nahrungshabitat werden populationsrelevante Störungen der Art ausgeschlossen. Die neue Brücke kann wie die alte Pfreimddbrücke problemlos vom Fischotter durchwandert werden, die verkehrsbedingten Störeffekte sind ebenfalls vergleichbar und erhöhen sich nicht entscheidend.

Grüne Keiljungfer

Für den Bestand der Grünen Keiljungfer in der Pfreimd ergeben sich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen oder sonstigen Störungen, da:

- in die Pfreimd als Entwicklungsgewässer nur in unerheblichem Maße und ohne nachhaltige Wirkung eingegriffen oder eingeleitet wird.
- das vorgesehene Brückenbauwerk eine ungehinderte Unter- oder Überquerung der neuen Straße ermöglicht, so dass keine relevante Barrierewirkung entsteht (Beobachtungen von regelmäßigen Unterquerungen von Brücken deutlich unter 5 m lichter Höhe und geringerer lichter Weite liegen vor). Der Zustand vor und nach Durchführung des Vorhabens (Neubau Brücke, Abbruch alte Brücke) im direkten Querungsbereich der Pfreimd ist vergleichbar. Durch die breite Überbrückung der Pfreimdaue und die vorgesehene Gestaltung unter und im Umfeld des Brückenbauwerks wird die Wahrscheinlichkeit für Unterquerungen sogar erhöht.
- Bau- oder betriebsbedingte Störeffekte (Lärm, Licht, Bewegungen) keine nachhaltige Wirkung auf Libellen haben.

Europäische Vogelarten

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen sind bei der insgesamt störunempfindlichen Wasseramsel nicht zu erwarten. Lediglich bei Arbeiten im direkten Umfeld eines besetzten Nestes sind Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts bis zur Aufgabe des Brutplatzes möglich. Dies wird durch die zeitliche Beschränkung der Abbrucharbeiten an der alten Pfreimdbrücke vermieden. Die Durchgängigkeit entlang der Pfreimd (und dem Werkskanal) wird durch die Dimensionierung der Brücke mit ausreichender lichter Höhe und Weite gewährleistet (Wasseramsel als typischer "Unterflieger" auch an niedrigen und schmalen Brücken und Durchlässen).

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen der übrigen Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Gehölzfällung und -rückschnitt bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Ver-

schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Fazit:

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist daher zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Unterlage 9.4) hat damit ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben unter Berücksichtigung der erforderlichen konfliktvermeidenden Maßnahmen bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung für Lebensstätten wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Fledermäuse

Höhlen oder ähnliche unterirdische Quartiere, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen könnten, fehlen im Baufeld. Die nächsten Quartiere sind von der Burganlage in Burgtreswitz bekannt. Im Zuge des Neubaus der Kreisstraße wird ein Wohngebäude abgerissen. Aufgrund des Bauzustands wird jedoch davon ausgegangen, dass keine von Fledermäusen regelmäßig genutzte Sommer- oder gar Wochenstubenquartiere an oder in dem Gebäude vorhanden sind. Auch eine Betroffenheit von Baumquartieren kann weitgehend ausgeschlossen werden. Im Zuge des Neubaus der Kreisstraße werden nur wenige ältere Bäume beseitigt (Einzelbäume am Abzweig von der bestehenden Kreisstraße, am Werkkanal und am Pfreimdufer). Die Wahrscheinlichkeit, dass sich hier Quartiere für Fledermauskolonien befinden, ist sehr gering (keine Stark- und Altbäume mit auffälligen Höhlenbildungen). Um die Zerstörung besetzter Einzeltierquartiere auszuschließen, wird die Schutzmaßnahme S1 wirksam (zeitliche Begrenzung der Baumfällarbeiten, Untersuchung im Rahmen

der Umweltbaubegleitung). Eine Auswirkung auf das Gesamtangebot an potenziellen Einzeltierquartieren und damit auf die lokalen Fledermauspopulationen aufgrund einzelner (potenzieller) Quartierverluste kann nicht unterstellt werden.

Angesichts der Großflächigkeit der von Fledermäusen bejagten Areale sind die geplanten Flächeninanspruchnahmen an Grünland oder Einzelgehölzen ohne relevante Auswirkung auf den Fortpflanzungserfolg der im Gebiet möglicherweise vorhandenen Fledermauskolonien. Die als relevantes Hauptjagdgebiet angesehene Pfreimdaue bleibt als Gesamtkomplex erhalten und kann unverändert ein ausreichendes Insektenangebot produzieren. Dies wird unterstützt durch die Extensivierung der Grünlandnutzung auf den Ausgleichsflächen A1 und A2.

Biber

Die Aktivitätszentren des Bibers an der Pfreimd um Burgtreswitz, ermittelt durch Sichtbeobachtungen, Schwerpunkte der Fraßspuren an Ufergehölzen, der Gewässerausstiege und der eingebrochenen Uferbaue, liegen deutlich oberhalb und unterhalb der geplanten neuen Pfreimdbrücke. Hinweise auf das Vorhandensein eines Baus im Querungsbereich ergeben sich nicht. Die Betroffenheit eines Biberbaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art durch den Bau und die Anlage der Verlegungsstrecke wird daher ausgeschlossen.

Die Lebensstätte "Pfreimdtal" mit ihren ökologischen Funktionen und im räumlichen Zusammenhang bleibt für den Biber durchgängig erhalten, da das Tal überbrückt wird und nur unwesentliche Teilhabitate (potenzielle Nahrungshabitate) überbaut werden.

Fischotter

Der Fischotter ist im Bereich des Vorhabens als gelegentlicher Durchwanderer anzusehen. Durch die Nähe zur Ortschaft mit relativ starken Störeffekten und aufgrund des Fehlens ungestörter Rückzugsbereiche kann das Vorhandensein einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte in diesem Abschnitt des Pfreimdtals ausgeschlossen werden, eine Schädigung essenzieller Lebensstätten des Fischotters durch das Vorhaben ist folglich nicht zu besorgen.

Grüne Keiljungfer

Bei den Geländebegehungen 2008 und 2012 wurden aufgrund der Beobachtungen die schnellfließenden Bereiche der Pfreimd und ihrer Nebengewässer als (potenziel-

le) Fortpflanzungsstätten (Eiablage und Larvalentwicklung) eingestuft. Im Bereich der vorgesehenen neuen Pfreimdbrücke ist die Pfreimd durch das Wehr in Burgtreswitz angestaut und die Fließgeschwindigkeit stark reduziert. Dieser Abschnitt wird daher als nicht geeignet für eine Larvalentwicklung der Grünen Keiljungfer angesehen. Eine Nutzung bei Jagd oder Ausbreitungsflügen ist dagegen möglich.

Eine nachhaltige Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Libellenart in der Pfreimd durch das Vorhaben wird ausgeschlossen, da

- die dauerhafte Anlage von Brückenbestandteilen im Gewässer oder im unmittelbaren Uferbereich bzw. massive Ufer- und Sohlbefestigungen nicht vorgesehen sind.
- Einleitungen von Straßenabwasser oder Baustellenwasser und Einschwemmungen von Bodenbestandteilen, die die Gewässerqualität und damit unterstrom liegende Fortpflanzungsstätten der Art beeinträchtigen könnten, durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen weitestgehend vermieden werden:
- die Regenrückhalteanlage so ausgestattet bzw. dimensioniert ist, dass nur vorgereinigtes Straßenwasser bzw. bei starken Niederschlagsereignissen Straßenwasser in sehr starker Verdünnung in die Pfreimd gelangen kann.
- beim erforderlichen Bau eines Behelfspfeilers in der Pfreimd ausschließlich humus- / tonfreier Schotter verwendet und damit eine Minimierung des Eintrags von Feinsediment erreicht wird.
- vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen von Staudenfluren und Gehölzen als potenzielle Nahrungshabitate der Art ohne Auswirkung auf den lokalen Bestand sind, da großflächige Nahrungshabitate kontinuierlich verfügbar bleiben (keine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate).

Folglich bleiben sämtliche Funktionen der Lebensstätte "Pfreimdtal" erhalten.

Europäische Vogelarten

Unter der Annahme, dass die Wasseramsel im Wirkraum des Vorhabens vorkommt, ist die alte Pfreimdbrücke als potenzieller Brutplatz prädestiniert (geeignete Brutnischen vorhanden, günstige Gewässerstruktur im Umfeld). Weitere potenzielle Brutplätze befinden sich an den Mühlenanlagen, der Kraftwerksanlage oder im Bereich

der strukturreichen Ufergehölze (insbesondere frei gespülte Wurzelteiler) unterhalb des Pfeimdwehrs. Entsprechende Strukturen sind im Bereich des Brückenneubaus nicht vorhanden. Durch den Abbruch der alten Pfeimdbücke geht damit ein potenzieller Nistplatz verloren, der jedoch innerhalb des Reviers des angenommenen Brutpaars verlagert werden kann, ohne dass die Funktionalität der Lebensstätte beeinträchtigt wäre. Die Beseitigung einer aktuell genutzten Fortpflanzungsstätte (besetztes Nest) wird durch die Beschränkung der Abbrucharbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutphase (reicht von Mitte Februar bis August) bzw. durch Feststellung, dass sich kein besetztes Nest an der Brücke befindet, vermieden.

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei den übrigen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Fazit:

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Unterlage 9.4) damit ergeben, dass bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen durch das geplante Vorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt werden. Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzen-

arten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70).

Die Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei keiner sonstigen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlage 9.1 und 9.2 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht

nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Konfliktminimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 9.1 Ziffer 4.3 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 **Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)**

2.3.5.3.1 **Eingriffsregelung**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Per-

sonal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18. März 2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlagen 9.1) verwiesen.

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet (siehe Unterlage 9.1, Anhang 3, Tabelle A1).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 9.1 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung

Der Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung wird über die Grundsätze (GS) 1 bis 5 ermittelt.

Die im Plangebiet vorhandenen naturnahen Lebensräume mit hohem Biotopwert werden überwiegend nach Grundsatz 1.2 behandelt. Bei Versiegelung und Überbauung wurde dabei der Faktor 1,5 angesetzt, bei Überbrückung der naturnahen Flächen durch das Brückenbauwerk wird der Faktor auf 1,1 reduziert und der Minimierung gerecht. Bei diesen Lebensräumen handelt es sich um Ufergehölz der naturnahen Pfreimd (geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) und um artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung.

Bei der Betroffenheit von naturnahen Lebensräumen mit geringerer Entwicklungszeit wie Hochstaudensaum am Fließgewässer wird nach Grundsatz 1.1 mit dem Faktor 1,0 ausgeglichen.

In Abhängigkeit von den zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurden entsprechend den Festlegungen in Grundsatz 5 die Breiten für die Beeinträchtigungszonen (jeweils ab Fahrbahnrand) festgelegt und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Sie sind, ebenso wie die gemäß Grundsatz 1.4 zu berücksichtigenden Zonen mit Vorbelastungen in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Auswirkungen auf das ökologische Funktionsgefüge

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das ökologische Funktionsgefüge lassen sich durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (vgl. Unterlage 9.1, Kap. 5.6.1) und die Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenkörpers (vgl. Unterlage 9.1, Kap. 5.6.2) soweit minimieren, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht verbleiben.

Es entsteht daher kein zusätzliches Kompensationserfordernis im Sinne von Grundsatz 7.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Errichtung eines Brückenbauwerkes zur Überquerung der Pfreimdaue ist mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Gleichzeitig werden durch diese Maßnahme jedoch schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt (Versiegelung von gewachsenen Böden, Eingriffe in den Hochwasserabfluss der Pfreimd, Beeinträchtigungen von ökologischen Funktionsbeziehungen in Längsrichtung der Aue etc.) vermieden. Indem die bestehenden Brücken am Ortseingang von Burgtreswitz rückgebaut werden, ist in diesem Bereich auch mit positiven Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu rechnen. Verbleibende Störungen visueller Art bzw. Beeinträchtigungen von Erholung und dem Naturgenuss lassen sich durch die Gestaltungsmaßnahmen direkt am oder neben dem Straßenkörper (G-Flächen) nicht vollständig reduzieren.

Es entsteht daher ein zusätzliches Kompensationserfordernis im Sinne von Grundsatz 8.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima)

Der Neubau der Pfreimdbrücke führt insgesamt zu nachhaltigen Flächenumwandlungen, Ver- und Entsiegelungen. Diese Beeinträchtigungen werden entsprechend Grundsatz 3.1 (landwirtschaftlich genutzte Flächen) kompensiert.

Die Beanspruchung bestehender Straßenbegleitflächen wird bei der Eingriffsermittlung nicht als Beeinträchtigung gewertet. Im Gegenzug wird auch die Entsiegelung bestehender Straßen als Bestandteil des geplanten Projekts nicht positiv in der Flächenbilanz gegenbilanziert.

Für die Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Flächen-Nr.	Beschreibung	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes			
A1	<p>Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG:</p> <p>Absenkung des Geländes 0,4-0,5 m, Bedeckung mit standorttypischem Substrat, Ansaat der abgesenkten Flächen mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für Initialansaat von LRT 6510 und extensive Nutzung</p> <p>Aushagerung eutropher Bereiche durch ganzflächige Mahd, Pflege nach abgeschlossener Aushagerung; Extensive Nutzung auf übrigem Grünland genutzter Flächen von A1, Pflege nach abgeschlossener Aushagerung</p> <p>Anlage eines auetypischen Gehölzbestandes linksufrig der Pfreimd und rechtsufrig des Werkkanals entsprechend dem angrenzenden Ufergehölz (Schwarzerle, Esche und Weide)</p> <p>(Naturhaushalt, Landschaftsbild)</p>	0,274 ha	0,138 ha
A2	<p>Anlage einer extensiv genutzten Feuchtwiese LRT 6510 durch Aushagerung des bestehenden Intensivgrünlandes, Pflege nach abgeschlossener Aushagerung</p> <p>Ansaat von artenreichen Wiesenflächen mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für Feuchtwiesen</p> <p>(Naturhaushalt)</p>	0,397 ha	0,257 ha
Summen		0,671 ha	0,395 ha

Zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild dienen neben den Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G4 auch die Kompensationsflächen.

Überwiegend gestalterische Funktion haben die Pflanzungen im Böschungsbereich des Straßenkörpers. Sie dienen neben dem Schutz angrenzender Flächen oder ihrem eigenem Wert innerhalb des Naturhaushaltes vorwiegend der Eingliederung des Straßenbauwerks in die Landschaft. Die Dominanz der Baukörper und die technische Überprägung des Landschaftsausschnittes werden durch differenzierte Anpflanzungen gemindert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des landschaftlichen

Gefüges wird soweit minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Auf die Unterlage 9.1 Kap. 5 wird verwiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 8.1 und 8.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A. Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.3.6 **Gewässerschutz**

2.3.6.1 **Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter Teil A. Ziffer 4.3 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.6.2 **Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Die Einleitungsstellen sind in unter Teil A. Ziffer 4.3.2 näher bezeichnet (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.4 und Unterlage 10.2)

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A. Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeein-

trächtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat im Anhörungsverfahren keine weiteren Einwendungen erhoben, so dass das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG vorausgesetzt wird.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

2.3.6.3 **Anlagen am Gewässer**

Diese Planfeststellung ersetzt eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG i. V. m. § 36 WHG und Art. 20 Abs. 4 BayWG.

2.3.6.4 **Lage im Überschwemmungsgebiet**

Die Baumaßnahme liegt teilweise im faktischen Überschwemmungsgebiet eines 100-jährigen Hochwassers.

In einem Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung einer baulichen Anlage gem. § 78 WHG untersagt. Abweichend hiervon kann die Errichtung einer baulichen Anlage bei Vorliegen der in § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG genannten Voraussetzungen genehmigt werden. Diese Genehmigung wird vom vorliegenden Planfeststellungsbeschluss umfasst.

Die hydrotechnischen Nachweise wurden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden durchgeführt.

Der durch den Bau der neuen Brücke über die Pfreimd (Unterlage 6.3, lfd.Nr. 3.02), des Baubehelfs (Unterlage 6.3, lfd.Nr. 3.04) sowie durch die Brücke über den Triebwerkskanal (Unterlage 6.3, lfd.Nr. 3.03.) verursachter Wasserspiegelanstieg beträgt laut Berechnung maximal 2 cm.

Im Ergebnis der durchgeführten hydrotechnischen Berechnungen ist festzustellen, dass durch die gewählte Planungssituation ein örtlich sehr begrenzter Einfluss auf die Hochwassersituation entsteht, da in Teilbereichen durch die Maßnahme der Wasserspiegel in Folge des Rückbaus des bisherigen Straßendamms und der Herstellung

von Geländeabtragsflächen im Wesentlichen abgesenkt wird. Hinweis: Bei der Bau-
maßnahme entsteht ein Retentionsraumgewinn von ca. 100 m³. Dieser entsteht
durch den Rückbau des bestehenden Dammkörpers zwischen den alten Pfeimdbrü-
cken und der Abgrabung aus naturschutzrechtlich Gründen (Bau-km 0+190 bis Bau-
km 0+240).

Von der planfestgestellten Maßnahme werden weder amtlich festgesetzte Wasser-
schutzgebiete noch sonstige geplante Schutzgebiete berührt.

Nachteilige Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahme auf die Wohnbebauung
Burgtreswitz und die bestehenden Wasserkraftanlagen sind nicht zu erkennen und
wurden auch in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden oder vom
Markt Moosbach nicht vorgetragen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat in seiner Stellungnahme vom 16. April 2013
der Maßnahme grundsätzlich zugestimmt. Entsprechende Auflagen sind unter Ziffer
4.3 ff. Teil A des Beschlusses aufgenommen. Schädliche Auswirkungen sind nicht zu
erwarten.

2.3.7 Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

2.3.7.1 Landwirtschaft

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaft-
liche Fläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das
Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 8.1 und 8.2) verwiesen. Diese Inanspruchnah-
me beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen errei-
chen durch den Ausbau am Bestand jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Ver-
änderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Die
Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau
mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die
vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der
individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in
die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei
sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme
von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mit-
telbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege)
betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindest-

maß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich erforderlicher, sonstiger Wege- und Straßenbeziehungen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 0,987 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt, die Fahrbahnbreite sowie die Sichtausschlitzungen sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

2.3.7.2 **Forstwirtschaft**

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.7.3 **Jagd- und Fischereiwesen**

Belange der Jagd werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei - hat in seiner Stellungnahme vom 20.09.2010 verschiedene Aufslagenvorschläge vorgebracht. Diese Vorschläge wurden in diesem Beschluss unter Teil A. Ziffern 3.1.10 und 4.3 im Wesentlichen berücksichtigt.

2.3.8 **Sonstige öffentliche Belange**

2.3.8.1 **Träger von Versorgungsleitungen**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen kei-

ne näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A. Ziffer 3.1 und 3.3 wird verwiesen.

2.3.8.2 **Denkmalschutz**

Bodendenkmalpflege

Den Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Referat B - Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler, Dienststelle Regensburg (Schreiben vom 4. April 2013) wurde in Teil A. Ziffern 3.1.4 und 3.7.1 entsprochen.

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmäler unter Auflagen Teil A. Ziffer 3.7.1 zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Teil C. Ziffer 2.2 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Teil A. Ziffer 3.7.1) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Teil A. Ziffer 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staat-

liche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wird. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.4 **Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände**

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind:

- Markt Moosbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weiden
- Bayerischer Jagdverband - Kreisgruppe Vohenstrauß e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- TenneT TSO, Bamberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., München
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Wehrbereichsverwaltung Süd, München

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder wurden den Forderungen durch Zusagen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach entsprochen.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 22. Juli 2013, die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Ziffern 3. und 4.) wird verwiesen.

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.4.1 **Kreisfischereiverband 1881 e.V. Vohenstrauß**

Der Kreisfischereiverband 1881 e.V. Vohenstrauß hat mit Schreiben vom 13. Mai 2013 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Es wird jedoch auf Grund negativer Erfahrungen beim Bau der A6 bei Lohma darauf hingewiesen, dass keine Beeinträchtigung (Fischsterben) in der Pfreimd verursacht wird.

Würdigung:

Auf Teil A Ziffer 4.3.3 sowie 4.3.4 wird verwiesen.

In die Baubeschreibung der Bauverträge ist demnach aufzunehmen, dass die einschlägigen Vorschriften zum Gewässer- und Fischschutz einzuhalten sind. Der Eintrag von Material ins Gewässer wird auf das baupraktisch unvermeidbare Maß beschränkt.

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe obliegt den bauausführenden Firmen, die hierauf im Rahmen der Baubeschreibung hingewiesen werden.

Soweit sich der Einwand nicht durch diese Auflagen (Teil A. Ziffer 4.3.3 und 4.3.4) erledigt hat, wird er daher zurückgewiesen.

2.4.2 **Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 13. Mai 2013 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Wir bitten, die Verkehrsflächen so an die vorhandenen hochwertigen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH anzupassen, so dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bitte dies im Bauwerksverzeichnis ergänzen.

Würdigung:

Die Ausgestaltung der plangegenständlichen Lösung trägt einer Vielzahl von gewichtigen Belangen Rechnung, so dass eine ausschließliche Berücksichtigung der Belange der Telekommunikationsanlagen weder sachgerecht noch verhältnismäßig wäre. Eine Änderung der Planung zum Zwecke der „Schonung“ der Telekommunikationsanlagen kommt daher nicht in Betracht.

Im Übrigen wird nicht dargetan, worin konkret der Änderungsbedarf besteht sowie in welcher Art und Weise eine derartige Änderung aussehen sollte.

Die plangegenständlichen Maßnahmen beschränkt sich auf die ohnehin unvermeidbaren Maßnahmen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wir möchten unsere Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vorbereiten. Wir bitten den Bauträger, uns mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Würdigung:

Auf Teil A Ziffer 3.1.5 wird verwiesen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Baumaßnahme ist jedoch eine zügige Aufnahme der Bautätigkeit notwendig, um die aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes bestehenden Verkehrsbeeinträchtigungen beheben zu können (auf Ziffer 2.3.2 wird hingewiesen). Insoweit ist eine Festlegung auf die mindestens geforderten 6 Monate nicht zustimmungsfähig.

Soweit sich der Einwand nicht durch diese Auflage (Teil A. Ziffer 3.1.5) erledigt hat, wird er zurückgewiesen.

2.4.3 Bayernwerk AG

Die Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG) hat mit Schreiben vom 13. Mai 2013 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

Falls erforderlich können die elektrischen Versorgungsanlagen angepasst werden. Hierfür richtet sich die Regelung der Kostentragung nach den geltenden Verträgen.

Würdigung:

Hierzu wird auf die entsprechende Regelung im BWVZ 4.04. und 4.05 verwiesen, die diese Stellungnahme (Kostentragung) insoweit erfüllt.

Dem Einwand wurde damit entsprochen.

Um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu gewährleisten, bitten wir das Netcenter Weiden, Moosbürger Str. 15 in 92637 Weiden, Tel. 0961/4720-440 rechtzeitig, mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen.

Würdigung:

Auf Teil A Ziffer 3.1.6 wird verwiesen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Baumaßnahme ist jedoch eine zügige Aufnahme der Bautätigkeit notwendig, um die aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes bestehenden Verkehrsbeeinträchtigungen beheben zu können (auf Ziffer 2.3.2 wird hin-

gewiesen). Insoweit ist eine Festlegung auf die mindestens geforderten 6 Monate nicht zustimmungsfähig.

Soweit sich der Einwand nicht durch diese Auflage (Teil A. Ziffer 3.1.6) erledigt hat, wird er zurückgewiesen.

2.4.4 **Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH**

Die Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH hat mit Schreiben vom 29. April 2013 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Würdigung:

Auf Teil A Ziffer 3.1.7 wird verwiesen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Baumaßnahme ist jedoch eine zügige Aufnahme der Bautätigkeit notwendig, um die aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes bestehenden Verkehrsbeeinträchtigungen beheben zu können (auf Ziffer 2.3.2 wird hingewiesen). Insoweit ist eine Festlegung auf die mindestens geforderten 3 Monate nicht zustimmungsfähig.

Soweit sich der Einwand nicht durch diese Auflage (Teil A. Ziffer 3.1.7) erledigt hat, wird er zurückgewiesen.

2.4.5 **Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei, Regensburg**

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei – hat mit Schreiben vom 8. Mai 2013 sowie vom 23. Juli 2013 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

Neue Brücke über die Pfreimd (Lfd.-Nr. 3.02) und Baubehelf (Lfd.-Nr. 3.04) sowie Brücke über einen Triebwerkskanal (Lfd.-Nr. 3.03):

Mit Rücksicht auf die Vermehrung und den Aufwuchs der Jungfische darf die Baumaßnahme (bezogen auf alle Arbeiten die in das Gewässer und dessen Sohle eingreifen bzw. tangieren) nur im Zeitfenster vom 15. Juli bis einschließlich Oktober des jeweiligen Jahres stattfinden. Sollte die Baumaßnahme außerhalb dieses Zeitraumes

bewerkstelligt werden, so ist mit Schäden am Jungfischbestand bzw. an der Fischbrut oder am Fischlaich zu rechnen.

Würdigung:

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Baumaßnahme, kann dieser Einschränkung des bauzeitlich nutzbaren Zeitfensters für den Bau der neuen Brücke über die Pfreimd (Lfd.-Nr. 3.02), des Baubehelfs (Lfd.-Nr. 3.04) sowie der Brücke über einen Triebwerkskanal (Lfd.-Nr. 3.03) nicht zugestimmt werden. Die Forderung würde ansonsten bei einer Berücksichtigung an allen Eingriffsstellen die Bauzeit um bis zu 2 Jahren verlängern.

Mit ergänzendem Schreiben vom 23.07.2013 schlägt die Fachberatung für Fischerei daher folgende alternative Lösungsvorschläge vor:

- Restaurierung vorhandener Kieslaichplätze (an geeigneten Stellen, Absprache mit der Fachberatung für Fischerei) an zwei Jahren nach Beendigung der Baumaßnahmen im Zeitraum vom 15. Juli bis einschließlich Oktober jeden Jahres. Hierbei sind die vorhandenen Kiesbänke mittels eines Baggers auf einer Tiefe von 10 bis 15 cm aufzulockern. Dies soll die Reproduktion von Kieslaichern z. B. Barbe, Nase, Hasel etc. wieder gewährleisten.

oder

- Schaffung von Kieslaichplätzen an geeigneten Stellen als Ausgleichsmaßnahme (ebenfalls in Absprache mit der Fachberatung für Fischerei).

Der nachträgliche Lösungsvorschlag „Restaurierung vorhandener Kieslaichplätze“ ist interessensgerecht und wird durch die Auflage Teil A Ziffer 4.3.3.8.2 sichergestellt.

Laut Beschreibung im Bauverzeichnis ist für die Verlegung der 0,4 kV Stromleitung eine Querung der Pfreimd erforderlich. Ob die Verlegung dieser Stromleitung in offener Bauweise (dies würde einen Eingriff in das Gewässer und dessen Sohle bedeuten) oder geschlossener Bauweise (z. B. mittels Spühlbohrung; hierdurch erfolgt kein Eingriff in das Gewässer und dessen Sohle) erfolgt, wird hier nicht beschrieben.

Wir bitten deshalb, die Ausführungsweise der geplanten Gewässerquerung in der Planfeststellung zu benennen bzw. zu ergänzen.

Sollte die Querung in offener Bauweise erfolgen, so verweisen wir auch in diesem Fall auf unser gefordertes Zeitfenster (15.Juli bis einschl. Oktober des jeweiligen Jahres).

Würdigung:

Die Verlegung der 0,4-KV-Leitung erfolgt in offener Bauweise. Einer Einschränkung des bauzeitlich nutzbaren Zeitfensters kann seitens des Vorhabensträgers nicht zugestimmt werden.

Auf die vorangegangene Würdigung wird verwiesen.

Dem Einwand wurde mit dem nachträglichen Lösungsvorschlag und der entsprechenden Auflage Teil A Ziffer 4.3.3.8.2 entsprochen.

2.5 **Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 8.1 und 8.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998, Az.: 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az.: 4 B 63.97).

Sollten gegenüber den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordenen Tatsachen Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über die Plantrasse führen. Die Betriebsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Marktgemeinde Moosbach, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Sofern Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Frist schriftlich angefordert werden, wird die Einwendernummer individuell mitgeteilt. [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.5.1 **Flächenverlust**

Für das Vorhaben werden rund 0,987 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Drohende Existenzgefährdungen werden im Anhörungsverfahren von den Betroffenen bzw. Fachstellen (ALF) nicht vorgebracht und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.2 Einzelne Einwender

Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.5.2.1 Einwendungsführer B 001 und B 002

Die Einwendungsführer sind nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Die angegebenen 62 Kfz/24h entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Brücke ist seit Jahren auf 12 to gesperrt. Es durfte also kein Schwerverkehr über die Brücke fahren, so dass der Wert 0 Kfz/24h lauten muss. Bei einer Steigung des Schwerlastverkehrs von 0 auf 100 Kfz/24h sieht die Sache schon anders aus.

Dass der Schwerlastverkehr nach Inbetriebnahme einer 40to-Brücke zunehmen wird, dürfte außer Zweifel stehen.

Es geht deshalb um die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen in der Burgtreswitzer Straße in Moosbach. Es geht vor allem um Fahrbahnteiler und/oder andere Maßnahmen und den Ausbau der Ortsdurchfahrt, so wie es für einen solch stark befahrenen Zubringer zur Staatsgrenze erforderlich ist.

Es wird deshalb gebeten dafür zu sorgen, dass das eigene Anwesen durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs keine Schäden, auch immissionsschutzrechtlicher Art, erleidet.

(Zusammengefasst)

Würdigung:

Zunächst wird angemerkt, dass in Kapitel 5 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) auf Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insoweit eingegangen wird, als es sich um

- Fragen des Lärmschutzes innerhalb der gegenständlichen Maßnahme,
- Fragen der hydrotechnischen Auswirkungen sowie um
- naturschutzfachliche Fragestellungen

geht und nicht um Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Mit der gegenständlichen Maßnahme werden durch einen Ersatzneubau für die maroden Brückenbauwerke die Verkehrsverhältnisse im Zuge der NEW 37 im Grundsatz wieder hergestellt, wie sie (abgesehen von den Breitenverhältnissen) vor Anordnung der Tonnagebegrenzungen bereits bestanden. Ursprünglich war die Brücke nicht gewichtsbeschränkt. Die Sperrung für Fahrzeuge über 12 to besteht nach Angaben des Vorhabensträgers seit ca. 10 Jahren.

Hieraus im weiteren Streckennetz beispielsweise Ansprüche auf Lärmschutz etc. abzuleiten, ist vorliegend nicht begründet und wurde insoweit auch nicht in der Antragsunterlage (Kap. 5 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1) behandelt. Weitere maßnahmenursächliche Maßnahmen (Fahrbahnteiler, Ausbau der OD) im zum Vorhaben benachbarten Ort Moosbach sind daher vom Vorhabensträger weder veranlasst noch vorgesehen.

Die zu erwartenden Rückverlagerungen, bisher durch die Tonnagebeschränkung ggf. verdrängter Schwerverkehrsanteile, fallen im plangegenständlichen Bereich in ihrer Gesamtheit moderat aus (von rd. 62 SV/24h auf künftig rd. 100 SV/24h) und können nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht als ursächlich für zusätzliche (Ausbau-)Maßnahmen im weiteren (nachgeordneten) Streckennetz gewertet werden. Eine bisherige erhebliche Verlagerung des Schwerverkehrs auf die alternative Staats-

straße St 2160 über Gröbenstätt ist nicht offensichtlich, da der Schwerverkehrsanteil in diesem Abschnitt bei 62 Fz/24 (= 6,3%) liegt, was dem Durchschnitt auf Staatsstraßen bayernweit entspricht.

Eine Steigerung des Schwerlastverkehrs von 0 auf 100 Kfz/24h wird nicht erkannt, da der Schwerverkehr nicht ab 12 to definiert wird, sondern bereits ab 3,5 to (gemäß Richtlinie für den Lärmschutz an Straße (RLS-90) bereits ab 2,8 to).

Für den Pkw-Verkehr bestehen aufgrund des Zustandes im Planungsabschnitt zwar Einschränkungen (Einschränkung Begegnungsverkehr etc.). Dies führt jedoch nicht zu einer Meidung dieser Route seitens des Pkw-Verkehrs, so dass auch infolge der Maßnahme keine über die allgemeine Verkehrsentwicklung hinausgehenden Verkehrssteigerungen erwartet werden.

Aufgrund der Entfernung des Wohnhauses der Einwendungsführer zum gegenständlichen Planungsabschnitt und der innerhalb dieses Abstandes u. a. einmündenden, nicht tonnagebeschränkten, Ortsstraßen (teils Gewerbegebiet) als auch der hierin liegenden Einmündung der Kreisstraße NEW 38 bzw. der angrenzenden Einmündung der Staatsstraße St 2160 sind Abweichungen der Verkehrsbelastungen im Vergleich zum Nachbarort Burgtreswitz quasi zwangsläufig. So zeigt beispielsweise die in der Verlängerung der Kreisstraße NEW 37 in Richtung Eslarn in Moosbach liegende Zählstelle der St 2155 eine Verkehrsbelastung (SVZ 2010) von insgesamt 4.218 Kfz/24h einschließlich 211 SV/24h auf.

Die vom Einwendungsführer vorgebrachten Maßnahmen wären allenfalls Gegenstand eigenständiger, vom gegenständlichen Vorhaben unabhängiger, Planungen und Verfahren. Hingewiesen wird insoweit auch darauf, dass derartige Forderungen seitens des Marktes Moosbach im Verfahren nicht vorgebracht worden sind.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.2 **Einwendungsführer B 003**

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Für welchen Zweck braucht es ein derartiges Brückenbauwerk, wenn die Ortsdurchfahrt Burgtreswitz eine 12 Tonnen Beschränkung erhält und alle anderen Zufahrtswege nördlich der Pfreimd ja sowieso auf 5,5 oder 7,5 Tonnen gesperrt sind!

Anderorts werden alle Möglichkeiten, den Verkehr aus den Ortskernen fernzuhalten, abgeklopft! Hier wird der Durchgangsverkehr „fest betoniert“.

Fehlende Möglichkeiten für Fußwege, die sehr abschüssige Fahrbahn, Engstellen und mangelnde Ausweichmöglichkeiten, sind Gefahrenherde, die nicht ausreichend gewürdigt werden, oder sogar „ausgeblendet“ worden sind!

Ferner wird auf das detaillierte Schreiben v. 13.09.2012, des Herrn Kurt Uhlemann, an Landrat Wittmann verwiesen:

Zusammenfassend: Es wird gebeten die Varianten 2b, 3 und 6b intensiv und ohne vorgefasste Meinung gegenüberzustellen und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten genau gegeneinander abwägen zu lassen.

Auf die bestehenden und zu erwartenden Gefahren und Missstände wird hingewiesen, sollte der Verkehr durch den Ort Realität werden.

(Zusammengefasst)

Würdigung:

Ziel der vorliegenden Planung ist es (wie bereits unter Ziffer 2.2.2 dargelegt),

- die maroden und in ihrer Substanz verbrauchten Brückenbauwerke im Zuge der NEW 37 durch ein neues uneingeschränkt tragfähiges Bauwerk zu ersetzen sowie
- die verkehrliche Nutzbarkeit des konkret betroffenen Straßenabschnittes der Kreisstraße NEW 37 wieder herzustellen.

Dass die hierfür ausreichende und angemessene plangegenständliche, „kleinräumige“ Lösung zu keiner Verkehrsentslastung oder der Beseitigung bestehender Schwächen in der gesamten Ortsdurchfahrt führt, wird nicht bestritten. Es ist jedoch nicht das Planungsziel „Entlastung der Ortsdurchfahrt“ zu definieren, sondern eine für das o.g. gestellte Planungsziel (Ersatz der Pfreimdbrücke) vorzugswürdige Lösung zu erarbeiten. Dies ist erfolgt.

Wie unter Ziffer 2.3.2.3 beschrieben, wird mit der plangegenständlichen Maßnahme eine Ortsumgehung im Grundsatz nicht verhindert, da die dargelegte Variantenprüfung der möglichen Ortsumgehungen (vorzugswürdige Variante V2B) bezogen auf die Pfreimdquerung mit der gegenständlichen Lösung deckungsgleich ist und damit weiter realisierbar wäre. Auf die ausführliche Beschreibung und Abhandlung der Pla-

nungsvarianten wird unter Ziffer 2.3.2, insbesondere Ziffer 2.3.2.3 ausdrücklich verwiesen.

Im vorliegenden Fall gehen Ortumgehungsvarianten daher weit über das eigentliche Planungsziel des Ersatzes der maroden Pfreimdquerung hinaus und betreffen insoweit ein „anderes Projekt“. Sie werden insoweit als nicht direkt vergleichbar, unverhältnismäßig und nicht vorzugswürdig bewertet.

Die vorliegende Planung ist für sich

- verkehrlich wirksam und
- geeignet, die im Planungsabschnitt relevanten Defizite zu beheben ohne die in anschließenden Abschnitten wünschenswerten Ergänzungen (Bau Gehwege, Beseitigung von Engstellen etc.) zu verhindern bzw. zu behindern.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.3 **Einwendungsführer B 004**

Der Einwendungsführer ist durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs in das Einwendergrundstück ist den Grunderwerbsplänen und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Unterlagen 8.1 und 8.2).

Aufgrund der Zusagen des Vorhabensträgers hat der Einwendungsführer die Einwendungen in der Erörterungsverhandlung vom 22. Juli 2013 in vollem Umfang zurückgenommen. Auf die Niederschrift wird hingewiesen.

2.5.2.4 **Einwendungsführer B 005 und B 006**

Die Einwendungsführer sind nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Aufgrund der Ausführungen des Vorhabensträgers haben die Einwendungsführer die Einwendungen in der Erörterungsverhandlung vom 22. Juli 2013 in vollem Umfang zurückgenommen. Auf die Niederschrift wird hingewiesen.

2.6 **Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die vorgesehene Trasse wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht und weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar.

Die vorgeschlagenen Änderungen (Linienführung, Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Schleißdorf) werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der Staatsstraße 2399 ungünstiger beurteilt.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Bau der Staatsstraße 2399 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
in 93047 Regensburg
Haidplatz 1

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans

Die unter Teil A. Ziffer 2 des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eingesehen werden. Sie werden auch bei der Marktgemeinde Moosbach zwei Wochen lang ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.

Regensburg, 27. November 2013

gez.

Baierl
Regierungsdirektor